

LANDWIRTSCHAFTLICHES WOCHENBLATT

AMTLICHES ORGAN FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT
DES REICHSKOMMISSARS FÜR DAS OSTLAND

Folge 4

Riga, 15. August 1943

Jahrgang 1



Deutsche Heimat

Schloss Lichtenstein in der Schwäbischen Alb.

(Aufn.: Frese-Bavaria)

Die Landwirtschaftsstatistik im Ostland

Von Dr. Eugen Stieda,

Leiter des Statistischen Zentralreferats des Reichskommissars für das Ostland

Die Landwirtschaftsstatistik ist im Gebiet Ostland schon etwa ein Jahrhundert alt. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts finden sich in der einschlägigen Fachliteratur Nachweisungen über agrarpolitische und agrarstatistische Maßnahmen in den damals russischen Gouvernements Estland, Livland und Kurland, und nach der Errichtung von agrarstatistischen Ämtern durch die damals ritterschaftliche Landesverwaltung in den 60er Jahren wurde mit der gesamten Agrarpolitik auch die *Agrarstatistik* weitgehend ausgestaltet und ihre Ergebnisse praktisch und wissenschaftlich verwertet.

Die Leistungen der baltischen Agrarstatistik, die sich in engster Fühlung mit der Reichsstatistik entwickelte, standen besonders um die Jahrhundertwende auf hoher Stufe, und die baltendeutschen Agrarstatistiker erfreuten sich des besten Rufes in der fachwissenschaftlichen Welt (Blaese, von Gernet, von Stern, Tobien). Wie die Wirtschafts- und Handelsstatistik der den deutschen Handelskammern entsprechenden „Börsen-Komitees“ in Riga, Reval und Libau und die gesamte baltische Städte- und Bevölkerungsstatistik, lag auch die amtliche Agrarstatistik bis zum ersten Weltkrieg fast ausschließlich in deutschen Händen.

Der Weltkrieg brachte auch hierin einen Umbruch. Die in den neuentstandenen baltischen Staaten Lettland und Estland errichteten staatlichen Statistischen Ämter konnten auch auf agrarstatistischem Gebiet ein reiches deutsches Erbe antreten. Sie haben die früheren Leistungen fachlich einwandfrei fortgeführt und darüber hinaus die gesamte Agrarstatistik, den Forderungen des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts in Rom entsprechend, ausgebaut. Die litauische Statistik war und blieb gegenüber Est- und Lettland meist rückständig, doch hat auch sie sich in der gleichen Richtung entwickelt.

Als wichtigste Leistungen auf agrarstatistischem Gebiet im Zeitraum seit 1920 wurden in Lettland und Estland in den Jahren 1929 und 1939 und in Litauen im Jahre 1930 allgemeine landwirtschaftliche Zählungen nach dem Zählungsweltprogramm des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts durchgeführt. Ferner wurden in Lettland 1935 und 1937 allgemeine Anbauflächen- und Viehbestands-Erhebungen veranstaltet und in den Jahren 1929 und 1939 und in Litauen im Jahre 1930 allgemeine landwirtschaftliche Zählungen nach dem Zählungsweltprogramm des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts durchgeführt. Ferner wurden in Lettland 1935 und 1937 allgemeine Anbauflächen- und Viehbestands-Erhebungen veranstaltet und in den übrigen Jahren bis 1940 repräsentative Teilzählungen, die sich auf etwa 20 v. H. der Anbauflächen und des Vieh-

bestandes erstreckten. Die Viehzählungen fanden jeweils in der Maximalperiode, im Juni, statt. In Estland und Litauen wurden die Anbauflächen der wichtigsten Feldfrüchte und der Viehbestand bis zum Jahre 1940 alljährlich nach den Berichten der freiwilligen landwirtschaftlichen Korrespondenten berechnet, welche die Veränderungen der Anbaufläche und des Viehbestandes im Vergleich zu den Vorjahren bei einer Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben ermittelten.

Auch die laufende landwirtschaftliche Berichterstattung war in den 3 Ländern vorgesehen: es wurden repräsentativ-statistische Angaben über den Stand der Feldfrüchte, die das Wachstum beeinflussenden Faktoren und über die voraussichtlichen und endgültigen Ernteerträge bis zum Jahre 1940 gesammelt.

Während der einjährigen Herrschaft der Bolschewisten im baltischen Raum 1940/41 wurden dann mit dem gesamten Verwaltungsaufbau auch die statistischen Einrichtungen aufgelöst und desorganisiert. Die Statistischen Landesämter, die in ihrem organisatorischen Aufbau und in ihrer verwaltungspraktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit auf die europäischen Erfordernisse abgestellt waren und in lebendigem Verkehr und Austausch auch mit der deutschen amtlichen Statistik standen, wurden mit dem Einmarsch der Bolschewisten aus der europäischen Zusammenarbeit restlos ausgeschaltet. Die überhaupt noch zugelassene statistische Arbeit wurde auf das Niveau der Betätigung bolschewistischer „Plankommissionen“ herabgedrückt, und die Linie objektiver statistischer Arbeit konnte nicht mehr eingehalten werden. Dazu verfielen viele vorhandene statistische Unterlagen — die Ergebnisse langjähriger Arbeit — fortlaufender Entwertung und Vernichtung.

So mußte den nach der Befreiung des Ostlandes vom Bolschewismus bei der Einrichtung der deutschen Verwaltung auch auf statistischem Gebiet mit einem Neu- und Wiederaufbau begonnen werden. Es gelang dann schon bald, den zunächst erforderlichen statistischen Apparat im größten Teil des Landes wiederaufzurichten und für die primäre Erstellung der Statistik die früheren staatlichen Ämter wieder einzuschalten. Zunächst wurde eine umfassende statistische Inventur durchgeführt, die ihren Niederschlag in dem grundlegenden Werk „Ostland in Zahlen“ fand.^{*)} Die statistische Arbeit wurde in erster Linie auf die unmittelbaren Kriegserfordernisse und Bedürfnisse der Ernährungswirtschaft ausge-

richtet. Mit dem Jahre 1942 begann dann auch ihr systematischer Ausbau, ihre methodische, zeitliche und erhebungstechnische Vereinheitlichung und die erforderliche Angleichung an die Reichsstatistik. Im Jahre 1942 konnten dann die kriegswichtigen einmaligen und periodischen statistischen Erhebungen durchgeführt werden.

Grundlegend für die gesamte statistische Arbeit im Ostland ist die vom Reichskommissar am 24. November 1941 erlassene „Verordnung über Aufbau und Organisation der statistischen Arbeit im Ostland“. Nach dieser Verordnung untersteht die gesamte statistische Arbeit im Ostland der unmittelbaren Dienstaufsicht des Reichskommissars. Die Organisation der statistischen Arbeit, Aufbau und Arbeitspläne sämtlicher statistischen Ämter des Ostlandes, sowie statistische Erhebungen und statistische Veröffentlichungen bedürfen in jedem Fall der Genehmigung des Reichskommissars. Zur Verhinderung nichtfachmännischer und überflüssiger statistischer Arbeit dürfen außerdem statistische Erhebungen nur durch die zuständigen Statistischen Ämter durchgeführt werden. Auch die Auswertung der statistischen Ergebnisse hat nach den Weisungen des Reichskommissars zu erfolgen.

Am 10. April 1942 wurde die erste Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung mit Bestimmungen über die Art und die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erlassen. In der Verfügung des Reichskommissars vom 12. April 1943 wird dann weiter bestimmt, daß die gesamte Statistik im Raum des Reichskommissars zentral an einer Stelle zu bearbeiten ist, durch die auch allein die in der Verordnung vom 24. November 1941 vorgesehenen Zuständigkeiten wahrgenommen werden. Die Federführung hierfür liegt ausschließlich im Statistischen Zentralreferat der Abteilung Raumordnung, Statistik, Vermessungs- und Archivwesen, so daß grundsätzlich alle statistischen Fragen von ihm bearbeitet werden. Auch die in einzelnen Fachabteilungen, besonders in der Hauptabteilung Wirtschaft, bearbeitete Fachstatistik ist in engstem Einvernehmen mit dem Zentralreferat Statistik zu bearbeiten.

Als Ergänzung zur dargelegten Regelung des statistischen Dienstes im Ostland wurde im Jahre 1942 von den Generalkommissaren inhaltlich übereinstimmende „Verordnungen zur Sicherstellung der statistischen Arbeit“ in den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen erlassen.

Auf Grund der vorstehenden Rechtssetzung und verwaltungsmäßigen Regelung hat sich der vielseitige statistische Dienst im Ostland in steigendem Maße geordnet und planmäßig ausgestaltet. Insbesondere konnten auch alle Gebiete der Fachstatistik — so auch die Land-

^{*)} Reichskommissar für das Ostland, Abt. II Raum: Strukturbericht über das Ostland, Teil I, „Ostland in Zahlen“; Gesamtbearbeitung Dr. Gottfried Müller, statistische Unterlagen Jakob Jurawiz, Riga 1942.

wirtschaftsstatistik, an die von der Ernährungswirtschaft besonders große Anforderungen gestellt wurden und werden, — entsprechend ausgebaut und gepflegt werden. Dem außerhalb des Statistischen Zentralreferats in der Abteilung Landwirtschaft vorgesehenen statistischen Fachreferenten obliegt hauptsächlich die Auswertung der Ergebnisse der landwirtschaftlichen Erhebungen und ihre Nutzbarmachung für die Erzeugung und Erfassung in der praktischen Landwirtschaft. Auch bei der Abteilung Landwirtschaft des Generalkommissars in Riga besteht ein entsprechendes agrarstatistisches Referat. Die praktische Durchführung der landwirtschaftlichen Erhebungen und die Aufbereitung des Materials ist den landeseigenen Statistischen Ämtern übertragen.

Da in Weißruthenien die verwaltungsmäßigen Grundlagen für einen systematischen und umfassenden statistischen Dienst fehlen, ist dort auch die Landwirtschaftsstatistik noch nicht vollständig ausgebaut. Die dortigen landwirtschaftlichen Teilerhebungen wurden gemeinsam von der Abteilung Landwirtschaft des Generalkommissars unter Mitwirkung der Gebietskommissare und des im Aufbau befindlichen Statistischen Amtes durchgeführt.

Sachlich erstreckt sich die Agrarstatistik im Ostland — ungeachtet der Kriegszeit — bereits auf alle Hauptzweige der Land- und Viehwirtschaft, wobei die einmaligen und die periodischen Erhebungen programmatisch in allen wesentlichen Punkten den entsprechenden statistischen Maßnahmen im Reich angeglichen sind. Nur die Termine — insbesondere der Anbauflächenerhebungen und der Ermittlungen des Saaten- und Erntestandes — können aus klimatischen Gründen nicht in allen Fällen mit den im Reich vorgesehenen übereinstimmen. Klimatisch besteht schon zwischen dem westlichen Kurland und Litauen einerseits und dem östlichen Lettgallen andererseits ein Unterschied von fast 4 Wochen. Im April läßt sich der Stand der

Wintersaaten im Ostland noch nicht bestimmen, und am 1. Juni sind die Sommersaaten noch nicht aufgegangen. Erfahrungsgemäß ist der erste Saatenstandsbericht für Wintergetreide und allenfalls Klee erst Anfang oder Mitte Mai möglich, und für Sommergetreide, Flachs und Hülsenfrüchte haben Ermittlungen vor der zweiten Hälfte des Juni, für Kartoffeln und Rüben vor Juli keinen praktischen Wert. Je weiter nach Norden und nach Osten, desto schwieriger ist es, den Saatenstand zu den Reichsterminen zu ermitteln. Fernersind auch Erntevorschätzungen aus klimatischen Gründen nicht vor Anfang August möglich, — frühere Schätzungen wären praktisch bedeutungslos. Schließlich ist auch für die Anbauflächenerhebung der 1. Juni verfrüht, da die Sommer-Feldfrüchte bis in die zweite Hälfte des Juni hinein ausgesät bzw. gesteckt werden. Ein den örtlichen Wachstums- und Kulturverhältnissen nicht entsprechender Termin der Bodenbenutzungserhebungen würde sich in unvollständigen Ergebnissen auswirken. Mit seltenen Ausnahmen sind schließlich in den letzten Monaten des Jahres keine zuverlässigen Saatenstandsberichte im Ostland möglich, da dann die gesamte Kulturfläche unter einer Schneedecke liegt.

Abgesehen von den sich demnach zum Teil zwangsläufig ergebenden Terminunterschieden wurden im Ostlande in Übereinstimmung mit dem Reich 1942 folgende landwirtschaftliche einmalige und laufende Erhebungen durchgeführt:

Die allgemeine Anbauflächen-Erhebung mit einer Erhebung über den landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz fand in Estland und Lettland im Juli statt, in Litauen im August, in Weißruthenien (teilweise) gleichfalls im Juli. Die Schweinezählungen wurden in den Generalbezirken (außer Weißruthenien) zwei- bzw. dreimal in den vorgesehenen Monaten durchgeführt, die allgemeinen Viehzählungen in Lettland, Estland und Litauen im Dezember 1942 und in Weißruthenien nachholend im Januar 1943. In Weißruthenien wurde ferner eine Viehzäh-

lung im Februar und in Estland im März 1942 durchgeführt.

Im Jahre 1943 fanden bisher die planmäßig vorgesehenen Schweinezählungen termingemäß statt. Im Juni wurde in Estland, Lettland und Litauen die Anbauflächenerhebung, vereint mit einer Viehwirtschaftszählung und einer Zählung der landwirtschaftlichen Maschinen, durchgeführt, in Weißruthenien dürfte sich der Termin dieser Erhebungen etwas hinausschieben. Planmäßig vorgesehen sind ferner die Schweinezählungen im September und die allgemeinen Viehzählungen im Dezember d. J.

Die laufende landwirtschaftliche Berichterstattung über Saatenstand und Erntevorschätzungen und -ergebnisse ist in den meisten Monaten in den Generalbezirken regelmäßig erfolgt, wenn auch in Weißruthenien nur teilweise. Da die Netze der landwirtschaftlichen Korrespondenten überall seit 1942 neu errichtet und ausgebaut werden mußten, konnten die Berichte bisher nicht in allen Fällen termingemäß erfolgen. Doch entwickelt sich diese Berichterstattung in aufsteigender Linie.

Außer den vorgenannten Erhebungen fanden im Ostlande bisher statistische Ermittlungen der Winterschäden der Anbauflächen, der viehwirtschaftlichen Erzeugung (Milch, Wolle, Eier, Honig etc.), der Verarbeitung und des Umsatzes landwirtschaftlicher Produkte, der Anlieferung und des Absatzes derselben, der Fischereiverhältnisse, der Getreidemühlen, statt.*)

Wie auch in anderen Ländern können die Ergebnisse der Agrarstatistik im Ostlande während der Kriegszeit nicht den Grad der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit haben wie im Frieden. Trotzdem hat die landwirtschaftliche Statistik einen wertvollen Betrag für die Kriegs- und Ernährungswirtschaft und ihre Ausgestaltung geliefert.

*) Eine gesonderte Behandlung der verschiedenen agrarstatistischen Erhebungen im Ostlande und ihrer kriegswirtschaftlichen und methodischen Bedeutung ist einigen gesonderten Aufsätzen vorbehalten.

Frühablieferte und Frühdrusch von Getreide

Von G. Nickel

Früher als in normalen Jahren hat die Getreideernte begonnen. Der langen Regenperiode ist ein ideales Erntewetter gefolgt, und die Reife des Korns hat sich bei allen Getreidearten so plötzlich eingestellt, daß zwischen dem Einbringen der einen und dem Schnitt der nächsten Fruchtart nur wenig Zeit verbleibt.

Die zuständigen Stellen der Ernährungswirtschaft treten nun an die Bauern mit der Forderung heran, von der eingebrachten Getreideernte einen möglichst großen Teil sobald wie möglich auszudreschen und zur Teilerfüllung der Ablieferungspflicht den Erfassungsstellen sofort zuzuführen. Sie verkennen dabei keineswegs die

Schwierigkeiten, die sich einem solchen Vorhaben entgegenstellen. Die Forderung auf Frühablieferte verbindet sich aber in glücklicher Weise mit den eigenen Belangen der Erzeuger.

Eine frühzeitige Ablieferte des Getreides ist zunächst aus Gründen einer gleichmäßigen gesicherten Versorgung der Wehrmacht und der zivilen Bevölkerung des Ostlandes erforderlich. Das Vorjahr hat bekanntlich infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse erhebliche Ausfälle an Brotgetreide zu verzeichnen gehabt, die durch Beimischung von Gerstenmehl, teilweise auch von Hafermehl zum Brot einen Ausgleich finden mußten und zum Schluß des Ern-

tejahres keine nennenswerten Bestände an Brotgetreide mehr übrig lassen. Umso dringlicher ist jetzt die Forderung, die Vorratshaltung an Brotgetreide in der Hand der öffentlichen Bewirtschaftung wieder aufzustocken und einen Bestand verfügbar zu haben, der die laufende Brotversorgung über alle in den nächsten Monaten möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten hinweg an keiner Stelle und zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Brotationen der Zivilbevölkerung des Ostlandes teils seit einigen Monaten nach Maßgabe der Vorräte heraufgesetzt worden sind, teils nach Einbringung der neuen Ernte und

einer Übersicht über die Versorgungslage im neuen Wirtschaftsjahr eine Erhöhung bis zur möglichen Angleichung an die Rationssätze des Reiches erfahren sollen. Je frühzeitiger die Ablieferung erfolgt, umso schneller ist eine solche Übersicht möglich und umso planmäßiger kann die Organisation der Marktlenkung und Verteilung die Grundlagen für eine stetige Brotversorgung bis zum Anschluß an die nächste Ernte schaffen.

Ein weiterer Grund zu der geforderten Frühablieferung liegt in der *Planung des Transportraums und in der Arbeitsverteilung*. Inmitten einer alles umfassenden Kriegswirtschaft muß die Wirtschaftsführung bestrebt sein, Arbeitsanhäufungen, Transportspitzen, Zusammenballungen von Vorräten usw. durch geeignete Maßnahmen rechtzeitig zu begegnen. Wird durch umfangreiche Frühablieferungen von Getreide im September der Bedarf für viele Monate im voraus gedeckt — und das ist besonders für die Versorgung der Wehrmacht eine unabweisbare Notwendigkeit —, dann können in den Monaten Oktober und November alle anderen zeitlich gebundenen Arbeiten umso stärker in den Vordergrund treten.

Den aufgezeigten Erfordernissen gesellen sich die *eigenen Interessen der Erzeuger* hinzu. Ein erfahrener Bauer wird wissen, daß die Lagerung von Getreide in Scheunen, Mieten oder unzulänglichen Lagerräumen nicht nur mit erheblichem Schwund, sondern auch mit Verlusten durch Mäusefraß, Ausstreuen, Kornkäferbefall, Qualitätsminderung usw. verbunden ist und Ausfälle bis zu 20% verursacht. Die Ablieferungsverpflichtung des Bauern erleichtert sich für ihn infolgedessen durch diesen Prozentsatz, wenn er noch vor Eintritt der aufgezeigten Verluste die Ablieferung bewirkt. Der Drusch vom Feld erspart Führleistungen und verhindert das Ausstreuen. Sind auch gerade die jetzigen Wochen mit Erntearbeiten überhäuft, so gibt es zwischen den einzelnen Arbeitsphasen oder bei ungünstiger Witterung immer auch einige Tage, an denen der Ausdrusch bewerkstelligt werden kann. Die langen Tage in den Monaten August und September lassen den Drusch bis in späte Abend-

stunden hinein zu und ermöglichen in wenigen Tagen sehr hohe Druschleistungen, was bei den zeitraubenden Vorbereitungen, die jeder beabsichtigte Drusch zunächst erfordert, von besonderer Bedeutung ist. Schließlich ist es auch nicht gerade unwichtig, daß die Erzeugerbetriebe durch Ablieferung von Getreide, frühzeitig in den Besitz von Geldmitteln kommen, die zur Bestreitung der erhöhten Ausgaben während der Erntezeit benötigt werden. Besonders aber dürfte der Umstand, daß gegen Lieferung von Getreide Zug um Zug auch *Prämien-scheine* erteilt werden, von besonderer Bedeutung sein, weil die auf Prämien-scheine erhältlichen Bedarfsgüter gerade zur Erntezeit besonders willkommen sind.

Die ernährungswirtschaftliche Führung hat nicht nur die Forderung der Frühablieferung von Getreide aufgestellt, sondern sie hat gleichzeitig auch geeignete Maßnahmen zu ihrer erleichterten Durchführung ergriffen. Wenn auch in erster Linie alle vorhandenen Dampf- und Holzgasantriebsmaschinen zum Getreidedrusch eingesetzt werden sollen, so wurden andererseits auch beträchtliche Mengen flüssigen Treibstoffs zur Verfügung gestellt, um auch den Einsatz aller Diesel- und Benzinmotoren zu ermöglichen. Durch entsprechende Verordnungen der Generalkommissare wurde sichergestellt, daß alle vorhandenen Dreschmaschinen nicht nur dem Eigentümer, sondern auch den nachbar-

lichen Erzeugerbetrieben zur Verfügung stehen. Sowohl für diesen, als auch für den gewerblichen Lohndrusch wird den Dreschmaschinenbesitzern eine *Lohndruschprämie* gewährt, die bis zum 30.9.43 einen Prämienpunkt je 5 to, nach diesem Zeitpunkt 1 Prämienpunkt je 8 to erdroschenen Getreides beträgt, womit dem Lohndrescher die Möglichkeit verschafft wird, Prämienware verschiedener Art gegen diese Prämien-scheine zu beziehen.

Wird durch diese Maßnahmen der Frühdrusch ermöglicht und gefördert, so erhält die Frühablieferung ihre stärkste Betonung durch die den Erzeugern zugeordneten Vorteile. Alle Ablieferungen von Brot- und Futtergetreide an die Erfassungsstellen in der Zeit von Erntebeginn bis 10. September werden nämlich mit einer *Frühlieferprämie von 10 Prämienpunkten je Tonne Getreide* abgerechnet. Diese Frühlieferprämie wird auch noch bis zum 10. Oktober fortgewährt, allerdings mit einer alle 10 Tage abgestuften Ermäßigung auf 9,8 und 7 Prämienpunkte. Nach dem 10. Oktober tritt dann die normale Prämierung wieder in Kraft, die im neuen Wirtschaftsjahr 5 Prämienpunkte je Tonne Getreide betragen soll.

Die außerordentlich hohe Prämien-gewährung für Frühablieferung von Getreide soll dem Erzeuger einen Ausgleich für die während der Erntezeit besonders hohen Arbeitsanforderungen bieten und ihn in die Lage versetzen, auf Grund der erhaltenen Prämien-scheine nicht nur Genußmittel wie Branntwein, Papiros, Zucker usw., sondern auch Haus- und Wirtschaftsgeschirr, Handwerkzeug, Kleinteile und sonstige Bedarfsartikel für seine Wirtschaft und den Haushalt zu erwerben.

Durch die Gewährung einer so hohen Frühlieferprämie ist die marktordnerisch erforderliche wirtschaftlich sinnvolle Frühablieferung des Getreides in ihrer Bedeutung genügend unterstrichen. Wenn dieselbe auch von allen an der Erfassung beteiligten Stellen und Personen erkannt wird, kann das angestrebte Ziel leicht erreicht werden.



Bei der Ernte

Ordnungsstrafen im Wirtschaftsrecht

Von Dr. H. Krause

Im Wirtschaftsrecht, das während des Krieges sehr stark von der öffentlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse beeinflusst wird, kommt neben den kriminellen Strafen, die von den Gerichten verhängt werden, den Ordnungsstrafen eine besondere Bedeutung zu. Die kriminellen Strafen sind die Vergeltung für die Verletzung des Rechts. Die Ordnungsstrafen hingegen sollen helfen, die durch das ordnungswidrige Verhalten einzelner Personen gestörte Ordnung in der Wirtschaft wieder herzustellen. Ein landwirtschaftlicher Erzeuger, der bestimmte Auflagen an Getreide oder Vieh aus seiner Erzeugung zu erfüllen hat, kann, falls er säumig ist, durch eine Ordnungsstrafe zur rechtzeitigen Erfüllung seiner Ablieferungspflicht angehalten werden, oder ein Kaufmann, der es unterläßt, bei der Abgabe von kartenpflichtigen Lebensmitteln Kartenschnitte abzutrennen, wird durch eine Ordnungsstrafe zur sorgfältigen Erfüllung seiner Verteilungsaufgabe veranlaßt. Darüber hinaus wird allein durch die Androhung von Ordnungsstrafen im großen Umfange die Durchführung der Maßnahmen und Weisungen gewährleistet, die von den bewirtschaftenden Stellen erteilt worden sind. Durch die Ordnungsstrafegewalt wird also den bei der öffentlichen Bewirtschaftung mitwirkenden Stellen eine Art Disziplinarstrafrecht eingeräumt.

Wenn auch im Reichskommissariat Ostland bereits zahlreiche Ordnungsstrafen verhängt worden sind, so hat es doch bisher keine einheitlichen und umfassenden Vorschriften über die Strafmaßnahmen und das Strafverfahren auf diesem Gebiete gegeben. Die den Kriegsverhältnissen entsprechend verschärfte öffentliche Bewirtschaftung sowohl von landwirtschaftlichen als auch gewerblichen Erzeugnissen hat zahlreiche gesetzliche Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften notwendig gemacht, in deren Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen neben den gerichtlichen Strafen auch die Ordnungsstrafen stets ausdrücklich erwähnt sind. Bei schweren Verstößen, die von den Gerichten geahndet werden, ist die Strafbemessung und das Strafverfahren nach den allgemeinen Grundsätzen ausgerichtet, die bei den Gerichten gelten. Für die Bestrafung leichterer Verstöße dagegen, die teils durch Ordnungsstrafen, teils durch besondere Maßnahmen, wie die Geschäftsschließung oder das Verbot der Berufsausübung erfolgt, waren Anhaltspunkte für das Strafmaß und das Strafverfahren in den jeweils geltenden Einzelbestimmungen nur vereinzelt gegeben. Es konnte also nicht ausbleiben, daß bei der Verhängung von Ordnungsstrafen auf verschiedenen Gebieten der öffentlichen Bewirtschaftung, der Preisbildung und der Preisüberwachung Ordnungsstrafen ausgesprochen wurden, die im Vergleich zueinander und im

Hinblick auf die Schwere der Verstöße nicht einheitlich ausfielen, wobei auf dem Gebiete des Preisstrafrechts die Verhältnisse wohl schon etwas geordneter waren als auf dem Gebiete der öffentlichen Bewirtschaftung.

Um diesem Mangel abzuweichen und eine einheitliche gesetzliche Grundlage zu schaffen, ist die in der heutigen Folge des „Wochenblattes“ voröffentliche *Verordnung über Ordnungsstrafen und sonstigen Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der öffentlichen Bewirtschaftung, der Preisbildung und Preisüberwachung vom 13. 7. 1943* (Vbl. RKO S. 104) erlassen worden. Diese Verordnung gibt eine klare Abgrenzung der Tatbestände, bei denen Ordnungsstrafen verhängt, sonstige Maßnahmen angeordnet und die bei der Zuwiderhandlung benutzten Gegenstände eingezogen werden können.

Ordnungsstrafen in Geld in unbeschränkter Höhe können verhängt werden gegen Personen, die gegen die gesetzlichen Vorschriften über die öffentliche Bewirtschaftung und Preisbildung verstoßen. Ebenso kann bestraft werden, wer den auf diesem Gebiet getroffenen Maßnahmen und Weisungen der mit der öffentlichen Bewirtschaftung sowie der Preisbildung und Preisüberwachung beauftragten Stellen zuwiderhandelt. Die Verhängung von Ordnungsstrafen ist darüber hinaus auch gegen Personen vorgesehen, die ihren durch gesetzliche Vorschriften begründeten Pflichten zur Erteilung von Auskünften und zur Durchführung von Erhebungen zuwiderhandeln. Mit Ordnungsstrafen muß auch derjenige rechnen, der aus der Zuwiderhandlung wissentlich einen Vorteil zieht. Daß bei Geschäftsbetrieben außer den zuwiderhandelnden Personen auch die Inhaber und Leiter verantwortlich gemacht werden, ist selbstverständlich, es sei denn, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der Zuwiderhandlung angewandt haben.

Neben oder an Stelle einer Ordnungsstrafe können angeordnet werden die zeitweilige oder dauernde, völlige oder teilweise Schließung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, ferner die Untersagung der Berufsausübung oder sonstigen weiteren Tätigkeit, schließlich auch die Beschränkung der Berufsausübung oder sonstigen Tätigkeit durch Auflagen, endlich auch die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung des Betriebes, was vor allem in der Landwirtschaft eine Rolle spielen kann. Vorgesehen ist auch die öffentliche Bekanntmachung der festgesetzten Ordnungsstrafen, sowie der sonstigen angeordneten Maßnahmen.

Auf die Einziehung von Gegenständen, auf die die Zuwiderhandlung sich

bezieht oder die zur Ausführung von Leistungen zu unzulässigen Preisen benutzt worden sind oder die bei der Zuwiderhandlung durch diese erlangt worden sind, kann erkannt werden ohne Rücksicht auf das Eigentumsverhältnis oder sonstige Rechte Dritter.

Bezüglich der Verfahrensvorschriften ist wichtig, daß die *Strafbelugnis dem Reichskommissar und den Generalkommissaren zusteht*. Diese können die ihnen zustehenden Befugnisse auf die Gebietskommissare oder auf die mit der öffentlichen Bewirtschaftung sowie der Preisbildung und Preisüberwachung beauftragten oder ermächtigten Stellen übertragen. Für die Zuständigkeit der für die Ermittlung und Entscheidung in Frage kommenden Stellen ist maßgebend entweder der Ort, an dem die Zuwiderhandlung begangen wurde oder der dauernde Aufenthaltsort des Täters. Grundsätzlich soll der Täter über die ihm zur Last gelegten Zuwiderhandlungen gehört werden, und zwar auch über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Wird der Täter nicht gehört, so steht ihm in jedem Falle das Beschwerderecht zu, auch dann, wenn bei Ordnungsstrafen in geringer Höhe oder bei sonstigen Maßnahmen von geringem Wert, grundsätzlich keine Rechtsmittel gegeben sind. Über den Inhalt des Ordnungsstrafbescheides sind die Einzelheiten genau festgelegt.

Als Rechtsmittel ist nur die Beschwerde gegeben, die innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich einzureichen ist. Gebühren werden für Ordnungsstrafbescheide nicht erhoben, dagegen für sonstige Maßnahmen. Hier betragen sie mindestens RM 10,— und höchstens RM 50,—. Bei Verwarnungen, die in leichteren Fällen an Stelle einer Ordnungsstrafe ausgesprochen werden, darf eine Gebühr bis zu RM 10,— erhoben werden.

Wenn eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften auf dem Gebiet der öffentlichen Bewirtschaftung oder Preisbildung zugleich den Tatbestand einer gerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung erfüllt, so steht die Festsetzung einer Ordnungsstrafe oder die Anordnung anderer Maßnahmen der gerichtlichen Bestrafung nicht entgegen. Die Ordnungsstrafe kann dann auf die gerichtlich anerkannte Strafe angerechnet werden.

Bezüglich der *Verjährung* ist die Frist für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen und die Vollstreckung von Ordnungsstrafen oder sonstigen Maßnahmen auf drei Jahre festgesetzt. Die bereits anhängigen Verfahren werden nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt.

Die Verordnung als Ganzes betrachtet gibt den an die öffentlichen Bewirt-

schaffung beteiligten Personen ein klares Bild über die Folgen, die bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften oder Weisungen der bewirtschaftenden Stellen zu erwarten sind. Andererseits aber ist sie vom Standpunkt der Behörden und der bewirtschaftenden Stellen eine wichtige Handhilfe zum schnellen Durchgreifen, wenn die wirtschaftliche Lage dieses erforderlich macht.

Es ist z. B. bei den landwirtschaftlichen Erfassungsmaßnahmen ohne weiteres möglich, gegen eine große Anzahl von säumigen Ablieferungspflichtigen mit Ordnungsstrafen gleichzeitig vorzugehen. Die Einheitlichkeit des Verfahrens bringt auch eine Gleichmäßigkeit in der Höhe der Ordnungsstrafen mit sich, so daß auch dem bisherigen Man-

gel der ungleichen Bewertung angehoben ist.

Man darf erwarten, daß die Verordnungen sich auf die Erfassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und damit auch auf die Lebensmittelversorgung der Zivilbevölkerung günstig auswirken wird. Auch in der Versorgung mit gewerblichen Erzeugnissen kann manche Verbesserung eintreten, wenn die Verteilungs- und Preisvorschriften gewissenhaft eingehalten werden. Es ist in diesem Zusammenhang vielleicht angebracht, darauf hinzuweisen, daß auch fahrlässige Nichtbeachtung der Vorschriften sich für den Betroffenen ebenso nachteilig auswirkt wie eine vorsätzliche Übertretung der Bestimmungen.

Die Ernährungspolitik im Reich

Juli-Bericht

„Je gerechter und sozialer ein Volk ernährt wird, umso besser wird es schwere Zeiten durchstehen“, so sagte der Reichsobmann des Reichsnährstandes Bauer Gustav Behrens in einer Rede auf dem Kreistag der NSDAP seines Heimatkreises Hildesheim. Er konnte sich bei dieser Feststellung auf die Tatsache stützen, daß sich die deutsche Kriegsernährungswirtschaft auch im vierten Kriegsjahr in vollem Maße bewährt hat. Wohl waren Einschränkungen als Folgen des Krieges nicht zu umgehen, aber in keinem anderen Land ist die Bewirtschaftung der lebenswichtigsten Nahrungsgüter so umfassend nach den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit durchgeführt worden wie in Deutschland. Die Lebensmittelkarte wurde, dank der guten Ablieferungen der Landwirtschaft, stets voll eingelöst. Die Stadt ist nicht enttäuscht worden, weil das deutsche Bauerntum anständig geblieben ist in seiner Grundhaltung und in einer Summe von Pflichterfüllungen jedes einzelnen den Parolen seiner Führung folgte, indem es sich gleichzeitig absonderte von den wenigen, die durch eine unbäuerliche Haltung Verrat am Volksganzen üben.

Aus dieser Summe von Pflichterfüllung ist auch die diesjährige Ernte, die zweifellos als eine gute Mittelernte bezeichnet werden kann, entstanden. Der Appell an die Haltung des Bauerntums, an dem die Führung unerschütterlich festhielt, hat sich als weit sicherer Garant erwiesen, als alle Zwangsmaßnahmen des letzten Weltkrieges zusammengenommen. Es wäre aber kurzfristig, auf Grund der günstigen Ernteaussichten erhöhte Erwartungen für die Ernährung selbst aufzustellen. Zunächst muß die Ernte erst einmal restlos unter Dach und Fach kommen. Dann darf nicht verkannt werden, daß sie mit der zunehmenden Härte des Krieges auch größeren Belastungen ausgesetzt ist. Von der Bedarfsseite her sind die erhöhten Ansprüche der stärkeren Wehrmacht und

der Millionen ausländischer Arbeiter zu berücksichtigen. Auch können wir, wie der Reichsobmann ebenfalls in Hildesheim sagte, nicht allein die deutsche Versorgung im Auge haben, sondern müssen auch für die europäischen Länder einstehen, die mit uns kämpfen oder in der Rüstungsindustrie mit uns arbeiten. Darüber hinaus dürfen wir auch nicht an der Notwendigkeit der Vorratshaltung vorbeigehen, die für den Anschluß an das nächste Wirtschaftsjahr unentbehrlich ist. Von der Produktionsseite her ist auf die zunehmenden Schwierigkeiten der landwirtschaftlichen Erzeugung durch den Mangel an geeigneten Fachkräften und Betriebsmitteln aller Art hinzuweisen, vor allem auch auf die Belastung durch den Wiederaufbau der Schweinebestände.

Im Vordergrund unserer ernährungswirtschaftlichen Aufgaben steht die Notwendigkeit, das Volk satt zu machen. Dazu bedarf es in erster Linie genügend Brot, Kartoffeln und Gemüse. Diesen Grundnahrungsmitteln hat eine planvolle Erzeugung lenkung im Rahmen der Kriegserzeugungsschlacht weitgehend Rechnung getragen und dadurch eine feste Ernährungsgrundlage geschaffen. Besonders die ständige Ausweitung des Gemüsebaus hat sich als eine außerordentlich bedeutungsvolle Maßnahme erwiesen. Die Erfahrungen haben gelehrt, daß Gemüse, wie kaum ein anderes Erzeugnis unseres heimischen Bodens, geeignet ist, Versorgungsspannen zu überbrücken. Die schon im Juli eingetretene Ausgeglichenheit der Gemüsemärkte kann auch im August als gegeben angesehen werden. Die Wünsche der Verbraucher werden im allgemeinen erfüllt werden können. Darüber hinaus dürfte die Vielgestaltigkeit der Zufuhren noch manche Abwechslungsmöglichkeit bringen. Das verstärkte Angebot an Frühkartoffeln mit Beginn der Getreideernte hat es ermöglicht, in allen Städten des Reiches größere Vorräte anzulegen. Desgleichen

konnten die Großverbraucher für die nächsten Wochen bevorratet werden. Auch den privaten Verbrauchern wurde Gelegenheit gegeben, die ihnen zustehenden Speisekartoffeln für die nächsten Wochen zu erhalten. Soweit die Versorgungslage es gestattet, konnten sie bereits die Speisekartoffeln für die ganze 52. Zuteilungsperiode erhalten. Über das Ergebnis der gesamten Kartoffelernte kann selbstverständlich zu diesem Zeitpunkt noch nichts gesagt werden. Der bisherige Stand der Kartoffeln läßt aber erwarten, daß die Ernte nicht so groß sein wird als im Vorjahr. Auf die Versorgung des Volkes mit Speisekartoffeln hat diese Minderung natürlich keinen Einfluß.

Nach diesen Grundnahrungsmitteln der menschlichen Ernährung kommt das Fett. Es ist wichtiger als Fleisch. Daher hat auch die Parole „Noch mehr Fett!“ einen lebhaften Widerhall in Stadt und Land gefunden. Aus seinem Verantwortungsbewußtsein gegenüber der gesamten Nation hat das deutsche Landvolk neben der erhöhten Schweinemast auch auf allen anderen Gebieten der Fetterzeugung durch immer größere Anstrengungen weitere Höchstleistungen erzielt. „Wenn jeder mitzieht und die Futterernte uns nicht enttäuscht“, so sagte der Reichsobmann, „wird das fast unmöglich Erscheinende möglich werden und dieses Jahr die höchste Milchablieferung bringen“. Nicht minder verdient die Leistung des Landvolkes in der Erweiterung des Ölfruchtbaues die Anerkennung des Volkes. Dank dem unermüdlischen Einsatz des Landvolkes ist es gelungen, den heimischen Ölfruchtanbau immer mehr zu einer tragenden Säule der deutschen Fetterzeugung zu machen. Die Ölmühlen haben dabei die Anstrengungen des Landvolkes insofern noch zum Vorteil der Verbraucherschaft verstärkt, als sie es verstanden haben, aus dem deutschen Rohprodukt ein hochwertiges, allerfeinstes Speiseöl herzustellen, das sich sowohl zur Margarineverarbeitung als auch durch eine entsprechende Behandlung zur unmittelbaren Verwertung als Koch-, Brat- und Backfett eignet. Die Ernte selbst hat mit Ausnahme von Sommerraps, der im Ertrag zurückbleibt, gehalten, was sie versprochen hat.

Von den übrigen Gebieten der Ernährung wäre im Berichtsmonat nur noch die Obstversorgung zu erwähnen. Mit dem weiteren Eintritt in den Hochsommer sind die Beerenobstsorten auf den Märkten in den Hintergrund getreten und dafür Stein- und Kernobst zunehmend erschienen. Die verarbeitende Industrie wird im August ihr Fabrikationsprogramm fortsetzen, um die ihr übertragenen Aufgaben hinsichtlich der Sicherstellung des Bedarfs an obsthaltigen Brotaufstrichmitteln, Obstsaften und Konserven zu erfüllen. Für die allgemeine Versorgung mit Obst gilt, daß auch eine günstige Ernte, wie sie in diesem Jahre zu verzeichnen ist, nicht ausreicht, um die Versorgung in dem wünschenswerten Umfange sicherzustellen.

Wichtig für die Herbstbestellung!

Zur ausreichenden Brotgetreide- und Stroherzeugung muß für die Winterung folgender Anteil an der Ackerfläche als Mindestmaß verlangt werden:

In den nördlichen Gebieten 20 v. H.

in den klimatisch günstigeren Gegenden 25 v. H.

Nicht immer ist an einem schlechten Stand der Winterung das Wetter allein schuldig; sehr oft trifft die Schuld eine nicht ordnungsgemäße Bestellung.

Oberstes Gebot beim Anbau der Winterung, besonders bei Roggen, ist ein fester Boden!

Darum: flache Pflugfurche zum Roggen, die man notfalls mit einer Walze oder, wenn eine solche fehlt, auch durch die gerade gestellte Scheibenegge festmacht.

Roggen ganz flach bestellen!

Wo man durch Witterungseinflüsse den Acker nicht fest genug bekommt, ist es vielfach angezeigt, im Interesse der flachen Bestellung den Roggen breitwürfig zu säen.

Nur gebeiztes Winterungssaatgut verwenden. Beizmittel stehen genügend zur Verfügung.

Wichtig ist der Saatgutwechsel! Bei Roggen als Fremdbefruchter mindestens alle 3—4 Jahre erforderlich.

Den bäuerlichen Betrieben ist der Saatgutwechsel durch den Naturalumtausch von größeren Betrieben, die hochwertiges Saatgut vermehren, erleichtert worden.

Gedanken zur Ausdehnung der Anbaufläche von Winterroggen in Litauen

Von Dr. Dietrich Gaul, Kauen

Die Anbauflächen von Winterroggen waren unter dem Einfluß von Bolschewismus und Krieg in Litauen in den letzten Jahren unter den Vorkriegsstand zurückgegangen. Eine Anbauausweitung über den Vorkriegsstand hinaus, auf möglichst 600 000 ha wird angestrebt.

Bisher wurde Winterroggen nach folgenden Vorfrüchten angebaut:

Nach mittel bis gut bearbeiteter	
Schwarzbrache	ca. 30 ⁰ / ₀
" schlecht bearbeiteter	
Schwarzbrache	ca. 35 ⁰ / ₀
" Grünbrache	ca. 10 ⁰ / ₀
" Klee oder Klee-Grasge-	
menge	ca. 20 ⁰ / ₀
" Roggen, Gerste, Hafer,	
Flachs od. Kartoffeln	ca. 5 ⁰ / ₀

Roggen nach gut bearbeiteter Schwarzbrache bringt ohne Zweifel die höchsten und sichersten Erträge. Die Einschaltung einer Schwarzbrache ist im Zeichen der Erzeugungsschlacht jedoch nur bei sehr stark verunkrauteten Feldern vertretbar und hier oft sogar unumgänglich. Die Bearbeitung einer solchen Brache fordert eine Pflugfurche im Herbst, eine weitere Furche im Frühjahr, wiederholtes Abeggen zur Unkrautvertil-

gung sowie Erhaltung einer MULLSCHICHT während des Sommers und sodann die Saatfurche nebst Herrichtung des Saates 4—6 Wochen vor der Aussaat. Nur bei solch intensiver Bearbeitung werden die Vorteile der Brache, nämlich Stickstoffgewinn, Wassergewinn und Krümelstruktur erreicht.

In den meisten Fällen, insbesondere im Wilnaer-Gebiet, läßt der Bauer das Brachland eingrünen durch wilde Flora, also vorwiegend Wurzel und Samenunkräuter. Während der Sommermonate werden diese Flächen als Viehweiden benutzt. Durch diese Unkultur wird der Boden stark geschädigt, indem die Tiere das Land in feuchtem Zustand zusammentreten und bei Trockenheit das Bodenwasser verdunsten. Die Verunkrautung solcher Ländereien nimmt stark zu und die Bodenstruktur wird verschlechtert. Die Vorteile einer richtig bearbeiteten Schwarzbrache gehen somit verloren. Die Ernteerträge liegen auf diesen Flächen um etwa ein Drittel niedriger.

Die mangelhaft bearbeitete Schwarzbrache sollte daher zu Gunsten der Grünbrache verschwinden. Die Grünbrache ist in allen Gebieten Litauens möglich. Der Bauer besitzt genügend

Saatwicken sowie Hafer, die ein massenwüchsiges und nährstoffreiches Viehfutter liefern, welches mit zur Schaffung einer wirtschaftseigenen Futtergrundlage beitragen kann. Durch das Grünfutter wird der Boden den ganzen Sommer über beschattet und eine hervorragende Gare erzielt, und diese für die nachfolgende Winterung auch erhalten, wenn unmittelbar nach der Aberntung der Grünmasse der hervorragenden Gare Boden *sofort* geschält oder *flach* gepflügt wird. Lästige Unkräuter werden unterdrückt, allerdings muß das Futtergemenge mindestens 4 besser jedoch 6 Wochen vor der Roggensaat das Feld räumen, damit genügend Zeit zur Bearbeitung und Ablagerung des Bodens verbleibt. Das Wickgemenge erhält eine ausreichende Stallmistgabe, die z. T. noch dem Roggen zugute kommt. Auch muß der durch die Schmetterlingsblüter gesammelte Stickstoff in Anrechnung gebracht werden. Der Roggen wird somit günstig gestellt und liefert im Durchschnitt schätzungsweise 90⁰/₀ der Erträge, die nach einer gut bearbeiteten Schwarzbrache erzielt werden, jedenfalls wesentlich mehr als nach schlecht bearbeiteter Schwarzbrache.

Eine vorteilhafte Vorfrucht für Winterroggen bildet Klee bzw. Klee-Grasgemenge. Nach Versuchsergebnissen des Forschungsdepartements bringt folgende Bearbeitungsweise die sichersten und höchsten Erträge. Nach Aberntung des ersten Kleeschnitts wird die Stoppel sobald als möglich flach geschält. Das flache Pflügen muß möglichst sofort erfolgen, da durch die Beschattung der Futterpflanzen der Boden noch weich ist und bei dichtem Kleebestand eine vorzügliche Gare enthält. Zu dieser Zeit läßt sich leicht umbrechen. Wartet der Bauer einige Tage, so kann die Sonne den Boden so stark ausbrennen und verhärtet, daß der Pflug nicht mehr in den Boden eingreift. Nach dem Schälen wird mit der Saategge geeegt, um den Boden einzuebnen und durch Schaffung einer Krümschicht an der Oberfläche vor Austrocknung zu schützen und das Unkraut zum Auflaufen zu bringen. Etwa 4 Wochen vor der Saat erfolgt die tiefe Furche, dieselbe läßt sich leicht ausführen, da das Erdreich durch den gelockerten Oberboden nicht verhärtet kann. Die Kleestoppeln beginnen sich schon zu zersetzen, so daß ein reges Bakterienleben herrscht. So läßt sich ein vorbildliches Saatbett herrichten. Die Er-

träge von Winterroggen bei dieser Bearbeitungsweise zeigt die untenstehende Tabelle. Im Landesdurchschnitt liegt der Hektarertrag natürlich niedriger, kommt aber verhältnismäßig nahe an die Erträge nach gut bearbeiteter Schwarzbrache heran.

Bei vermehrtem Roggenanbau reichen die Kleeschläge und Grünbracheflächen nicht aus, so daß auch Roggen nach Roggen, auf besseren Böden auch Roggen nach Gerste bzw. Hafer oder Roggen nach Flachs folgen müssen. Bei dieser Fruchtfolge können auf Betrieben mit genügend Arbeitskräften und Gespannen bei zweckmäßiger Bodenbearbeitung hohe und sichere Erträge erzielt werden. Wenn irgend möglich, sollte sofort nach der Einerntung des Getreides eine Gabe Stallmist verabfolgt und dieselbe untergeschält werden. Etwa 4 Wochen vor der Saat ist die tiefe Pflugfurche zu geben. Meist wird jedoch die Zeit zu einem zweimaligen Pflügen nicht ausreichen, so daß nach der Aberntung die Saategge gegeben werden muß.

Auf Versuchsstationen finden auch Versuche, Roggen nach Kartoffeln anzubauen, statt.) Nach Aberntung der Kartoffeln wird das Land nicht gepflügt, sondern höchstens geschält, besser jedoch nur

Einfluß der Bearbeitungsweise der Stoppelfelder von zweijährigem Klee auf die Winterernte.

Nach Versuchsergebnissen der Feldversuchstation in Litauen.

Versuchs-Stück	Durchschnittserträge			
	Körner		Stroh	
	dz/ha	Relativzahlen	dz/ha	Relativzahlen
1) Gepflügt mit Pflug ohne Vorschäler	18,4	100	48,0	100
2) Gepflügt mit Pflug mit Vorschäler	18,4	100	46,1	96,0
3) Geschält und die Saategge gegeben	23,6	128,3	53,7	111,9
4) Gepflügt und die Saategge gegeben	23,2	126,1	54,5	113,5

Einfluß der Zeit des Pflügens der Stoppelfelder von zweijährigem Klee auf die Winterernte.

Nach Versuchsergebnissen der Feldversuchstation in Litauen.

Versuchs-Stück	Durchschnittserträge			
	Körner		Stroh	
	dz/ha	Relativzahlen	dz/ha	Relativzahlen
Roggen				
1) Gepflügt sofort nach dem ersten Schnitt	22,1	100,0	51,2	100,0
2) Gepflügt in der ersten Hälfte August	19,7	89,5	52,5	102,5
3) Gepflügt in der zweiten Hälfte August	18,9	85,5	47,8	93,4

abgeeggt, denn Roggen verlangt ein gut abgelagertes Saatbett. Hier sind vor allem bei frühreifen Kartoffeln beachtenswerte Erfolge erzielt worden. Wenn bisher auch nur 5% des Roggens nach Getreide oder Kartoffeln angebaut werden, so muß bei einer Ausdehnung der Brotgetreidefläche diese Fruchtfolge in stärkerem Maße angewendet werden. M. E. dürften die Erträge auch bei Mangel von Handelsdünger nicht absinken, wenn die heute noch rückständige Bodenbearbeitung verbessert durchgeführt und eine ausreichende Stallmistgabe verabfolgt würde. Die Ernteerträge liegen in dieser Fruchtfolge nach frühen und mittelfrühen Kartoffeln nur um etwa 15%, nach Getreide allerdings um etwa 35% unter den Erträgen, die nach gut bearbeiteter Schwarzbrache zu erzielen sind.

Was die Saatzeit anbelangt, so kann betont werden, daß in den beiden letzten Jahren die Fröhsaat bei Winterroggen einen besseren Stand zeigte und höhere Erträge brachte. Die Saat sollte daher vor dem 15. September beendet sein.

Große Beachtung kommt dem Saatgutwechsel zu. Da nur in geringem Umfange auf Betrieben der L. O. und gutgeleiteten Bauernhöfen Hochzuchtsaatgut bzw. Nachbau anfällt, ist Landessaatgut eingeführt worden. Gut aussehende und gesunde Roggenbestände, auch unbekannter Herkunft, können bei Eignung als Landessaatgut anerkannt

*) Solche Versuche sind in zahlreichen führenden Betrieben des Ostlandes in diesem Jahre mit hervorragendem Erfolg durchgeführt worden. D. Schriftl.

AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

Zuverlässige Keim- und Triebkraftproben *)

Um den Wert eines Saatgutes festzustellen, genügt die Bestimmung der Keimfähigkeit und der Keimungskraft allein nicht. Auch die Bestimmung der Triebkraft ist unerlässlich. Zur Bestimmung der Triebkraft füllt man eine flache Glasschale — es genügt auch ein Suppenteller — mit Sand, verteilt den abgezählten Samen (100 Körner einer guten Durchschnittsprobe des zu untersuchenden Saatgutes) darauf und bedeckt diesen mit einer 3 cm hohen

Schicht Decksand. Selbstverständlich muß für genügend Feuchtigkeit gesorgt sein. Nach 4, 7 und 10 Tagen zählt man die aufgelaufenen Summen heraus. Je schneller die Sandschicht durchbrochen ist, desto besser ist die Triebkraft des untersuchten Saatgutes. Bei Schneeschimmelbefall findet man die „Korkezieher“ in der Probe; es empfiehlt sich dann, die Untersuchung mit gebeiztem Saatgut zu wiederholen.

Diplomlandwirt L e n g n i n g, Lüneburg.

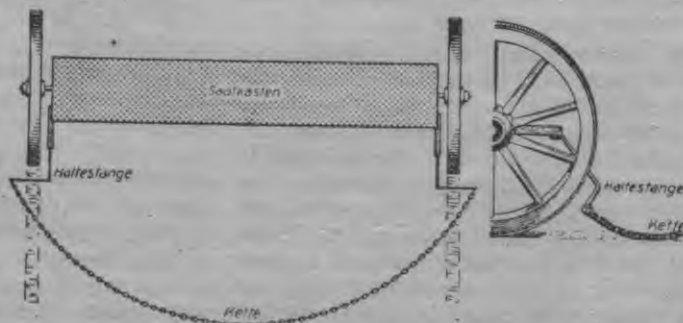
Drillen ohne nacheggen *)

Um das Eineggen der Saat zu erübrigen, habe ich an der Drillmaschine eine leichte Kette befestigt, die den Boden etwas gleichschleppt.

Der Aufgang der Saat ist dadurch gleichmäßiger. Die Kette habe ich an der Maschine auf folgende Art angebracht: An Stelle der Schmutzabstreicher ließ ich vom Schmied ein paar Eisenstangen anbringen, die hinter dem Rad rechtwinkelig

nach außen abgebogen sind und etwa 20 bis 30 cm über die Spur hinausragen (Abb.). Die Kette wird so daran befestigt, daß ein Mann vor derselben hinter der Maschine gehen kann. Die Haltestangen gehen von der Maschine schräg abwärts bis etwa 40 cm über den

Boden. Die Kette muß in der Länge so abgepaßt werden, daß sie die Drillspur nicht zuschleppt. Die Schwere der Kette



richtet sich nach der Bodenart. Je leichter der Boden ist, um so leichter muß auch die Kette sein. Beim Wenden stört die Kette nicht, schleppt bei etwas Nachhilfe aber die Drehstelle des Rades glatt.

Bezirksbauernführer Otto Lietz, Dvielen

*) Aus dem Buch: „Landarbeit leicht gemacht“ von Dr. E. Schneider. Zu beziehen durch das „Landwirtschaftliche Wochenblatt“, Riga, Postfach 2562, zum Preis von RM 4,20.

werden. Die Bauern können über *Lietu-
kis* oder direkt beim Erzeuger ihren an-
gebauten Roggen gegen dieses Saatgut
im Verhältnis 100 kg : 115 kg eintau-
schen. Von dieser Maßnahme wird er-
freulicherweise in immer größerem Um-
fang Gebrauch gemacht.

Ferner gilt es das Beizen des Roggens
einzuführen. Obwohl Beizmittel in aus-

reichenden Mengen vorhanden sind, bei-
zen nur Betriebe der L. O. und wenige
vorbildliche Bauern ihr Saatgut. In der
breiten Masse der Bauern fehlt noch
das Verständnis für die Wichtigkeit
dieser Vorbeugungsmaßnahme. Hier
gilt es noch erhebliche Aufklärungsar-
beit zu leisten.

Eine weitere Ausdehnung der Brot-
getreide-Anbauflächen ist m. E. über
die Grünbrache und über den Anbau von
Roggen nach Getreide bzw. Kartoffeln
durchaus möglich. Es gilt allerdings
eine zweckmäßigere und intensivere Bo-
denbearbeitung durchzuführen, damit die
Erträge nicht wesentlich absinken.

Verordnung über Sortierung und Kennzeichnung von Hühnereiern

(Siehe diese Folge Seite 63)

Am 1. August dieses Jahres ist eine
Verordnung über Sortierung und Kenn-
zeichnung von Hühnereiern in Kraft
getreten, die einen schon seit 1941 be-
stehenden Zustand rechtlich untermauert.
Nach dieser Verordnung dürfen
Hühnereier für menschliche Genuß-
zwecke erst nach einer Güteprüfung,
die in einer Durchleuchtung jedes Eies
besteht, verteilt werden. Die Verordnung
sieht des weiteren eine genaue Begriffs-
festlegung der Eiersorten vor, die in den
Ländern Estland, Lettland und Litauen
zur Versorgung der Truppe und der Zi-
vilbevölkerung als „Frischeier“, „Aus-
sortierte Eier“, „Kühlhauseier“ und
„Konservierte Eier“ zur Verteilung kom-
men. An „Frischeiern“ werden bestimm-
te Mindestanforderungen hinsichtlich
der inneren und äußeren Beschaffung
sowie des Gewichts (Mindestgewicht
40 g) gestellt. Soweit die Anforderungen,
die an „Frischeiern“ gestellt werden,
nicht erfüllt sind, sind Hühnereier, ins-
besondere wenn es sich um Knick-,
Schmutz- oder Brucheier handelt, als
„Ausortierte Eier“ zur Verteilung zu
bringen, die als solche durch ein aufge-
stempeltes rotes Dreieck kenntlich zu
machen sind. Eier mit großen Blut-
flecken oder Blutringen, Fleck- und
Schimmeleier, faule und angebrütete
Eier dürfen für menschliche Genußzwek-

ke nicht verteilt werden. Kühlhauseier
sind Eier, deren Temperatur im Rahmen
der Wintervorratswirtschaft in Kühl-
häusern oder anderen Kühlräumen
künstlich unter 8° Celsius gehalten wird.
„Konservierte Eier“ werden ebenfalls
im Rahmen der Vorratswirtschaft mit
chemischen Mitteln (Kalk, Wasserglas)
haltbar gemacht. Werden „Ausortierte
Eier“, „Kühlhauseier“ und „Konservier-
te Eier“ zum Verkauf an den Verbrau-
cher feilgeboten, müssen sie auf Schil-
dern an den Verkaufsbekanntnissen als
solche in deutscher und landeseigener
Sprache bezeichnet werden. Wer gegen

die in der Verordnung festgelegten
Güte- und Gewichtsbestimmungen für
„Frischeier“ verstößt, wer „Ausortier-
te Eier“ nicht ordnungsgemäß ge-
kennzeichnet zur Verteilung bringt, wer
beim Verkauf von „Ausortierten
Eiern“, „Kühlhauseiern“ und „Konservier-
ten Eiern“ die vorgeschriebenen
Schilder nicht anbringt, wird mit Gef-
ängnis oder mit Geldstrafen bestraft.
Die bewirtschaftenden Stellen können
darüber hinaus nach dem Ordnungs-
strafrecht Ordnungsstrafen in jeder
Höhe verhängen.

Dr. Mengel.

Erfassung von Bienenhonig im Generalbezirk Lettland

Durch eine am 14. 7. 1943 erlassene
Verordnung, die am 23. 7. in Kraft ge-
treten ist, hat der Generalkommissar in
Riga die Bestimmungen für die Erfassung
von Bienenhonig im Generalbezirk Lett-
land in einigen Punkten gegenüber der
bisherigen Regelung geändert. Während
bisher die Ablieferungsnorm für die ein-
zelnen Gebiete verschieden hoch fest-
gelegt gewesen war, wodurch sich man-
nigfache Unstimmigkeiten ergaben, ist
jetzt eine einheitliche Ablieferungsnorm
von 2,5 kg reinen Bienenhonigs je Bie-

nenvolk festgelegt worden. Neu ist
auch die Regelung, daß an Stelle von
2,5 kg reinen Honig 4 kg Wabenhonig
zur Ablieferung gebracht werden kön-
nen. Der Honig ist in der Zeit von 1. 8.
1943 bis 30. 11. 1943 abzuliefern. Die
diesjährigen Schwärme sind von der
Honigabgabe befreit. Diejenigen Bienen-
volkbesitzer, die ihr Bienenvolk bisher
noch nicht angemeldet haben, haben
dieses unverzüglich bei der zuständigen
örtlichen Verwaltung nachzuholen und
die Honigkarte, in die die Honigsam-
melstellen die abgelieferten Mengen
eintragen, in Empfang zu nehmen.
Während bisher Futterzucker an alle
Bienenvolkbesitzer zur Ausgabe ge-
langte, ist nunmehr die Ausgabe von
Zucker an die Lieferung von Honig ge-
knüpft. Für im Soll abgelieferten reinen
geschleuderten Honig erhält der Ablie-
ferer die Berechtigung zum Einkauf der
gleichen Menge Zucker in Form von
Zuckerscheinen nach dem Prämienplan
des Reichskommissars. Für Wabenhonig
erhält der Ablieferer die Berechtigung
zum Einkauf der halben Menge Zucker.
Hat der Ablieferer sein Soll erfüllt, er-
hält er je Volk einen auf 1 Punkt lau-
tenden Prämienchein. Für Mehrablie-
ferungen werden je kg reinen Honig,
bzw. für je 2 kg Wabenhonig ein
Prämienchein (1 Punkt) und Zucker-
scheine über 1 kg Zucker gegeben. Die
Erfüllung der Ablieferungs- und Melde-
verpflichtungen kann durch Strafen
erzwungen werden. Mit der Erfassung
des Bienenhonigs ist der Zentralverband
„Turiba“ betraut. Das Soll ist so gering
bemessen, daß jeder Bienenvolkbesitzer
seinen Verpflichtungen ohne weiteres
nachkommen kann. Für diesjährige Bie-
nenschwärme wird Futterzucker wie
bisher ausgegeben.

Herzleder

— ein neuer Weg der Feinlederherstellung im Ostland

Versuche, die unlängst in der Leder-
fabrik Viktoria in Riga unter Leitung
des Reg. Vet. Rats Dr. *Roemmele*, Refe-
rent beim Reichskommissar für das Ost-
land und Mitglied des wissenschaftli-
chen Forschungsbeirats des Reichskom-
missars für das Ostland und Direktor
Akmentins, Leiter der Lederfabrik Vik-
toria, durchgeführt wurden, führten zu
der Erkenntnis, daß man aus Herzbeu-
teln von Großtieren, genügend starkem
Bauch- und Brustfell, Zwerchfell,
Schleimhäuten von Rindervormägen
(1—2 qm groß), Harnblase vom Schwein
und vom Goldschlägerhäutchen (Über-
zug des Blinddarms von Rind und Pferd)
ein praktisch brauchbares Fein- und
Futterleder herstellen kann. Das Herz-
leder vom Rind und vom Pferd hat eine
Größe von 400—1000 qcm. Das Leder
ist wohl sehr dünn und weich, hat aber
infolge seines Gewebeaufbaues eine
größere Reiß- und Zugfestigkeit als z. B.
Kalbsleder. Herzleder eignet sich gut
zur Herstellung von Täschnerartikeln,
Tabaksbeuteln, Babyschuhen, und auch

in der Buchbinderei kann es nutzbringend
verwendet werden.

Die Gerbung von tierischen Innenhäu-
ten erfolgt in alten, bereits durch die
Gerbung von anderen Häuten ver-
brauchten Äscher- und Chrombrühen
innerhalb weniger Stunden. Die Ge-
winnung der tierischen Innenhäute ist
relativ einfach und praktisch allerorts
möglich. Die Haltbarmachung der
frisch gewonnenen und mechanisch ent-
fetteten Herzbeuteln erfolgt mit Salz
ähnlich wie bei Därmen. Genaue Anwei-
sungen über die Gewinnung und Ger-
bung von Innenhäuten hat Dr. *Roem-
mele* in Nr. 8/43 der Zeitschrift für
Fleischwirtschaft veröffentlicht.

Bei entsprechender Organisation und
genügenden Arbeitskräften können jäh-
rlich viele Tausend Quadratmeter Fein-
und Futterleder für die deutsche Volks-
wirtschaft zusätzlich gewonnen werden.
Tierische Innenhäute, die sich nicht zur
Gerbung eignen, können infolge ihres
hohen Kollagengehalts auch zur Gela-
tinggewinnung herangezogen werden.

Erfahrungen aus der Vergangenheit — Richtlinien für die Zukunft

Landwirtschaftliche Erfassungstagung in Riga

Der Reichskommissar für das Ostland hatte am 29. 7. 1943 die Mitarbeiter seiner Behörde zusammen mit dem Generalkommissar in Riga, seinen Mitarbeitern und sämtlichen Gebietskommissaren des Generalbezirks Lettland nach Riga berufen, um die Erfahrungen der vergangenen Jahre auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Erfassung und die Maßnahmen für das kommende Wirtschaftsjahr zu besprechen. Nach einem einleitenden Referat von Militärverwaltungs-Vizechef *Matthiessen* sprachen die einzelnen Referenten des Reichs- und Generalkommissars über die auf ihren Gebieten vorhandenen Schwierigkeiten und Probleme.

Zunächst gab *Abt. Lt. Lühje* einen historischen Überblick über die in den vergangenen Jahren im Generalbezirk Lettland bei der landwirtschaftlichen Erfassung gewonnenen Erfahrungen. Er legte dar, wie schwierig und umfangreich die Aufgaben der landwirtschaftlichen Erfassung nach dem Einmarsch der deutschen Truppen waren. Insbesondere wies er darauf hin, daß die Bevölkerung dieses Raumes mit den Gedanken der Marktordnung erst vertraut gemacht werden mußte und daß die mit Fortgang des Krieges naturnotwendig härter werdenden Maßnahmen bei der Bevölkerung und auch bei den Dienststellen der landeseigenen Verwaltung nur schwer und langsam Verständnis fanden. Der Referent zeigte, wie durch organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Gründung des Landwirtschaftlichen Verbandes Lettland, wichtige Voraussetzungen zur Bewältigung der im kommenden Wirtschaftsjahr im Generalbezirk Lettland gestellten Aufgaben geschaffen wurden.

Anschließend wurden Referate auf dem Gebiet der Getreide-, Milch- und Viehwirtschaft gehalten. Allgemein kam zum Ausdruck, daß die dem Generalbezirk auferlegten Aufbringungssolls durchaus der wirtschaftlichen Möglichkeit des Landes ent-

sprechen, daß insbesondere die für die Wehrmacht in Anspruch genommenen Mengen, gemessen an der gesamten Erzeugung, so gehalten sind, daß bei richtiger Mitarbeit aller Kreise eine volle Aufbringung erwartet werden kann, ohne daß sich besondere Schwierigkeiten zu ergeben brauchen. Vom Bauern muß Disziplin, von den im Erfassungsapparat tätigen einheimischen und deutschen Angestellten Unternehmungsgeist und fleißiger Einsatz erwartet werden. Die mangelhafte Führung der Ablieferungskarteien wurde gerügt, die säumigen Lieferanten mußten schärfer angepackt werden. Es wurde dargelegt, daß insbesondere auch durch Presse und Propaganda der einheimischen Bevölkerung klargemacht werden muß, daß die Aufbringung nicht nur für die Versorgung der in täglichem Fronteinsatz stehenden Truppen, sondern auch der eigenen Volksangehörigen dringend notwendig ist.

Es wurde allgemein begrüßt, daß in einem besonderen Referat das Gebiet des Ordnungsstrafrechts behandelt wurde, das jetzt in Kraft gesetzt worden ist und den in Frage kommenden Dienststellen ein Instrument gegen böswillige und säumige Elemente in die Hand gibt. (Vergl. hierzu den Aufsatz von *Dr. Krause* auf S. 53 und die Anordnung auf S. 63 dieser Folge).

Besonders aufschlußreich waren Ausführungen über den Schwarzhandel und seine Bekämpfung. Wie bereits in den einzelnen Referaten, so kam ganz besonders hier zum Ausdruck, daß der Schwarzhandel ein Aus-

maß erreicht hat, gegen das vorzugehen die in Frage kommenden Dienststellen nun mit schärfsten Mitteln entschlossen sind.

Die Tätigkeit und der Einsatz der Landwirtschaftsführer in den Kreisen wurde eingehend behandelt. Da besonders hohe Anforderungen an unsere Kreislandwirte als Organe der Aufsichtsverwaltung gestellt werden müssen, gab *Vizechef Matthiessen* bekannt, daß im kommenden Winter eine Schulungsstätte für alle Landwirtschaftsführer des Ostlandes in Riga errichtet und eine eingehende Schulung und Ausrichtung der Mitarbeiter der Landwirtschaftsverwaltung stattfinden wird. Es muß von unseren Landwirtschaftsführern erwartet werden, daß sie sich von kleinen Tagesfragen fernhalten und ihr Augenmerk hauptsächlich auf die Kontrolle der Ablieferungskarteien der Erfassungsorganisationen, der Durchführung des Prämiensystems u. dgl. richten. Es wird stärker noch als bisher durch Stoßtrupps des Reichs- und Generalkommissars geprüft werden, in welchem Maße unsere Landwirtschaftsführer ihre wichtige Aufgabe erfüllen.

Nach einer eingehenden Aussprache hielt *Reichskommissar Gauleiter Lohse* die Schlußansprache. Er richtete an alle Tagungsteilnehmer den Appell, die schärfsten Maßnahmen nunmehr zur Bekämpfung des Schwarzhandels einzuleiten. Er wies darauf hin, daß weder die Truppe noch die einheimische Bevölkerung unter der Fabotage kleiner Kreise leiden darf und daß er gewillt ist, alle Voraussetzungen gesetzlicher und organisatorischer Art zu schaffen, um dem Schwarzhandel den Garaus zu machen.

Arbeitstagung der Abteilung Landwirtschaft beim Generalkommissar in Riga

Am 12. und 13. Juli 1943 fand beim Generalkommissar in Riga eine Arbeitstagung der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft mit den Gebiets- und Kreislandwirten statt. Diese zweitägige Tagung war in erster Linie der Ausrichtung der Gebiets- und Kreislandwirte auf ihre große verantwortungsvolle Aufgabe gewidmet und diente außerdem dazu, verschiedene Fragen und Schwierigkeiten, die draußen im Lande bei der Arbeit auftauchen, zu klären.

Abt. Lt. Lühje gab seinen Mitarbeitern in der einleitenden Ansprache die großen Richtlinien für die zu bewältigende Arbeit. Er ging dabei in Sonderheit auf die Frage der Umlage und der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ein und betonte, daß die Umlage bei diszipliniertem Verhalten der Erzeugerschaft ohne weiteres erfüllbar sei. Eine gerechte Verteilung der Umlage ist allerdings eine wesentliche Voraussetzung für ihre Erfüllung, ebenso wie die rücksichtslose Bekämpfung des Schwarzschlachtsens und des Schwarzhandels. Zur Umorganisation des landwirtschaftlichen Apparates durch stärkere Einschaltung des Landwirtschaftlichen Verbandes Lettland betonte *Abt. Lt. Lühje*, daß unsere Landwirtschaftsführer sich in Zukunft im wesentlichen auf ihre Führungsaufgabe zu beschränken hätten und daß die Verwaltung den Letzten zu überlassen sei. Der deutsche Landwirtschaftsführer habe nach Durchführung der Neuordnung die Rolle eines Inspektors. Im selben Sinne legte auch *Hauptabteilungsleiter Dr. Dr. v. Borcke* die zukünftige Aufgabe und Arbeit der deutschen Landwirtschaftsführer im Generalbezirk Lettland dar.

Im Anschluß an die einleitenden Ansprachen wurden in einzelnen Referaten die fachlichen Probleme behandelt. *Dr. Hopp* behandelte die Ergebnisse der Gemeindekontrolle und die Durchführung der endgültigen Veranlagung für das Jahr 1943/44. Er wies dabei auf die Notwendigkeit einer einwandfreien Kartei- bzw. Listenführung in den Gemeinden als die Grundlage für die Ablieferungskontrolle hin. Ergänzende Ausführungen über die Vieh- und Fleischumlage machte *Dr. Marks*. In der Aussprache wurde dabei besonders die Notwendigkeit stärkerer Propaganda für die Schweinehaltung bei den Kleinbauern betont.

Am zweiten Tage sprach *Dr. Suckow* über die Versorgung mit Treibstoff und Öl, über die Frage des Frühdrusches und die Saatgutversorgung für die Herbstsaat. In diesem Zusammenhange wurde insbesondere die Frage des Mangels an Arbeitskräften in der Aussprache eingehend behandelt. Im weiteren Verlauf der Tagung wurde von *Dr. v. Lepel* über den Prämiensplan und von *Ob. Ldw. Rat Heine* über die Zusammenarbeit zwischen den Kreislandwirten und dem Kreisverbandleiter und den Angehörigen der lettischen Dienststellen eingehend referiert.

In seiner Schlußansprache dankte *Abt. Lt. Lühje* den Landwirtschaftsführern für die bisher geleistete Arbeit und betonte die Schwierigkeiten der zu bewältigenden Aufgaben und die Notwendigkeit der Einhaltung schärfster Disziplin. In der Mittagspause hatte *Generalkommissar Staatsrat Dr. Drechsler* den Landwirtschaftsführern die politischen Richtlinien für ihre Aufgabe gegeben.

Diese Bücher sind lieferbar:

Grünlandübel von Prof. Dr. R. Geith und Dr. K. Fuchs 3. neubearbeitete Auflage, Arb. d. RNSL, Bd. 13, 75 Seiten, 32 Abb., kart. RM 1,50.

Der Schafstall von C. Küntzel, 4. Auflage, Arb. d. RNSL, Bd. 65, 40 Seiten, 34 Abbild., kart. RM 1,—

Leistungssteigerung durch Einsatz der Technik von Dr. M. Schröder, 2. Auflage, 34 Seiten, 34-Abbild., auf Kunstdruckpapier, kart. RM 2,—

Praktisches für den Bauern von Dr. G. Sommerkamp, 4. Auflage, Arb. d. RNSL, Bd. 24, 96 Seiten, 122 Abbild., kart. RM 2,10.

Neuzeitliche Weidewirtschaft von Prof. Dr. R. Geith, 3. Auflage, 92 Seiten, 53 Abbild., kart. RM 2,10.

Die Arbeit in der Landwirtschaft von Prof. Dr. L. W. Ries, Neuauflage, 488 Seiten, 180 Abbild., gebd. RM 15,—

Reichsnährstandsverlag G. m. b. H.
Zweigniederlassung Riga, Sünderstr. 28
Postfach 2562.

Pressespiegel

Kleesaat aus Lettland

Die Ausfuhr an Kleesaat war schon vor dem Weltkriege ein beachtlicher Posten in der Bilanz des lettischen Außenhandels. Hierüber macht Agronom R. Eidemanis in einem Aufsatz „Kleesaat — eine Spezialität“ in der Deutschen Zeitung im Ostland vom 24. Juli nähere Angaben. In den Jahren 1936—39 wurden ins Ausland verkauft:

	1936/37	1937/38	1938/39
Rotklee	3 467,5 t	382,0 t	3 691,0 t
Bastardklee	1 153,5 t	580,3 t	1 464,1 t

und zwar nach Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland, England, Schweiz, Dänemark, Schweden, Finnland, Bulgarien, Amerika und Australien. Hauptabnehmer war aber stets Deutschland mit folgenden Mengen:

	1936/37	1937/38	1938/39
Rotklee	2 599,0 t	504,9 t	3 049,2 t
Bastardklee	745,0 t	499,9 t	1 013,5 t

Diese hohe Ausfuhrleistung wurde wesentlich gefördert durch die Organisation des Anbaues wie des Handels. Vor allem hat sich hier der „Baltische Saatbauverband“ große Verdienste erworben. Er sorgte auch dafür, daß in Mißjahren geeignete Herkünfte ins Land kamen und daß minderwertige und für heutige Verhältnisse ungeeignete Saaten, die vor allem aus Südrußland viel über Riga und Libau verschickt wurden, auf dem örtlichen Markt nicht auftreten konnten. Auch in den Nachkriegsjahren entwickelte sich die Ausfuhr von Kleesaaten wieder rasch. Im Jahre 1935 ging der Ausfuhrhandel an Kleesaaten aus den Händen mehrerer privater Unternehmer an die „Lettische Saaten-Exportzentrale“ über, der durch Gesetz die Ausfuhr von Klee-, Bastardklee-, Thimothee- und Wiesensämereien sowie von Saatkartoffeln übertragen wurde. Die Gesellschaft sorgte gleichzeitig für den Einkauf der einzelnen Posten und für die Herrichtung eines einwandfreien Saatgutes. Um den guten Ruf der lettischen Kleesaaten zu erhalten, wurde der Reinhaltung der Sorten größte Aufmerksamkeit geschenkt und im großen Umfang die Anbauflächen immer wieder besichtigt und prämiert. 1938 wurden auch für den Spätklee bestimmte Anbaubezirke festgesetzt. Der erste Anbaubezirk wurde im Kreise Wolmar mit 18 Gemeinden organisiert. Die Selektionsstation in Stenden hat sich besonders um die Züchtung von selektierten Kleesaaten verdient gemacht, vor allem einer Spätrotkleeart, bei der der größte Wert auf die Vermehrung der Saatkörner gelegt wurde. Die letzten drei Jahre waren dem Kleesaatenbau nicht besonders günstig. Ein großer Teil der Anbauflächen ging nach dem letzten Winter zugrunde. Ungünstiges Wetter behinderte das Ausreifen und Einbringen der Kleesaaten. Besonders aber hatte die bolschewistische Agrarreform den geordneten Anbau durcheinandergebracht. Dazu kam noch der Mangel vor allem an Phosphordünger, so daß der Behebung all dieser Schäden die höchste Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. In diesem Jahr kamen die Kleeflächen durchweg gut durch den Winter, so daß, wenn das Wetter günstig bleibt, Aussicht für eine gute Kleesaaternte besteht. Zweifellos werden sich die Maßnahmen zur Förderung des Kleesaatenbaues heuer schon bemerkbar machen, indem die Züchter, die Verträge auf Kleesaatenbau geschlossen haben, bevorzugt Handelsdünger erhalten. Außerdem sind für abgelieferte Sämereien Prämien und verkürzte Kornpflichtaufkommen vorgesehen. Wichtig ist für die Zukunft die Verbesserung des Saatendrusches.

Zum Anbau der Kleesaaten ist kurz zu sagen, daß Frühklee weder Kahlfröste noch eine dicke feste Schneeschicht verträgt. Frühes Winterauwetter wirkt sich ebenfalls schlecht aus, während der Spätklee dies eher erträgt. Der Frühklee beansprucht weiterhin besseren Boden und bessere Düngung.

Spätkleesaat wird bei der ersten Mahd, Frühklee durch Spätmahd gewonnen. In Livland reifen Früh-Kleesaaten nur noch früher erster Mahd (also vor der Blüte) und auch nur bei günstigem Herbst. Dagegen kann in Semgallen und Kurland Früh-Kleesaat von der Nachmahd zum größten Teil rechtzeitig eingebracht werden. Am meisten wird Kleesaat in Semgallen und Kurland, besonders in den Kreisen Mitau, Tukum, Bauske, Goldingen, Libau und Talsen angebaut. In Livland und Lettgallen zieht man Kleesaat nur für den eigenen Bedarf.

Auf dem Wege zur endgültigen „Landvolkordnung“

Unter der Überschrift „Ordnung der ländlichen Gemeinschaften“ veröffentlicht Oberlandwirtschaftsrat Dr. Meyer i. d. Stroth in der neuesten Folge der „NS-Landpost“ einen bemerkenswerten Aufsatz, der die Probleme der ländlichen Gemeinschaften untersucht. Wie der gesunde Bauernhof die Grundlage für ein echtes Dorf sei, so sei auch die echte Dorfgemeinschaft die Grundlage für ein gesundes und starkes Reich. Die früher wirtschaftlich, kulturell und biologisch immer mehr in Verfall geratene Gemeinschaft habe nicht mehr die Kraft besessen, sich selbst zu ordnen. Es habe hier nur die Zwangsorganisation des krank gewordenen Landvolkes geholfen, um es durch eine äußere Klammer vor dem völligen Verfall zu retten. Diese Organisation als Mittel zur Gesundung des Landvolkes sei der Reichsnährstand mit den Untergliederungen der Landes- und Kreisbauernschaften. Nun gelte es zu erkennen, daß diese Zwangsorganisation von innen heraus mit einer echten Ordnungsgemeinschaft gefüllt werden müsse. So wie durch die Ausrüstung des einzelnen Hofes und des Dorfes die Dorfgemeinschaft wieder eine lebendige Ordnung wird, so müsse durch den Aufbruch der Dorfgemein-

schaft das gesamte Landvolk wieder zu einer lebensstarken Gemeinschaft werden. Das Werden der neuen großen Gemeinschaft des Landvolkes aus sich heraus beginne sich jetzt zu vollziehen. Der Anfang sei durch die Schaffung des „Reichsamtes für das Landvolk“ mit seinen entsprechenden Untergliederungen, den Gauämtern und Kreisämtern für das Landvolk gemacht. Die NSDAP, als Trägerin dieser Ämter, fülle die Zwangsorganisation des Reichsnährstandes mit neuem Inhalt, indem sie das seit Jahrhunderten mißachtete Bauernatum politisch aufrufe, zur Selbstverantwortung und Selbstverwaltung erzieht und es auf seine größte bauerliche Gemeinschaft hinlenkt, Blutsquell des Volkes und Besleder des Oseias zu sein. Weiter betont der Verlasser, daß zur Selbstverwaltung und -ordnung seiner deutschen bauerlichen Gemeinschaft auch die eigene Gerichtsbarkeit gehöre. Es sei deshalb zu begrüßen, daß der Reichsjustizminister Dr. Thierack ein Dorgericht mit eigenen „Dorrichtern“ ohne Einschaltung von Juristen dort wieder erstehen lassen wolle, wo die Dorfgemeinschaft noch gesund genug ist, weil sie genügend gesunde, starke und gemeinschaftsgebundene Einzelpersonlichkeiten hat. Der Dorrichter werde neben dem Bauerngericht der beste Mitgestalter und Festiger einer echten bauerlichen Dorfgemeinschaft und damit auch des Landvolkes sein.

Wissenschaft und Nahrungsfreiheit

In der „Deutschen Zeitung im Ostland“ vom 20. Juli 1943 bringt H. W. A. Schoeller in einem Aufsatz „Wissenschaft verhilft zur europäischen Nahrungsfreiheit“ interessante Beispiele für die Leistungen der deutschen Wissenschaft im Kampfe um die Erringung der Nahrungsfreiheit. Die Erweiterung der Fleisch- und Fettversorgung ist bekanntlich abhängig von einer Erweiterung der Futterbasis. Wenn es aber gelingt, die Fleischversorgung bzw. die Versorgung der Verbraucher mit Fett und Eiweiß, aus anderen Quellen zu erreichen, so stellt dies ernährungswirtschaftlich einen außerordentlichen Erfolg dar. Solche Erfolge konnten erzielt werden. So ist es beispielsweise gelungen, eine Leberwurst aus nur

Ostlandernte 1943

Früher als im letzten Jahre konnten in diesem Sommer unter günstigen Witterungsbedingungen die Erntearbeiten im Ostland aufgenommen werden. Das bedeutet, daß auch die Herbstbestellung in diesem Jahre früher durchgeführt werden kann, was der Ertragssicherheit zugutekommt, kann man doch in den nördlichen Teilen des Ostlandes nur dann mit sicheren Erträgen rechnen, wenn die Wintersaat bis Anfang September im Boden ist. Die Roggenbestände sind im Durchschnitt dünner als im letzten Jahre, doch wird der dadurch bedingte Ausfall durch die bessere Kornausbildung mehr als ausgeglichen, so daß voraussichtlich mit etwas höheren Erträgen als im Vorjahre zu rechnen ist. Der Winterweizen hat einen überdurchschnittlichen Stand. Das Sommerkorn ist im allgemeinen etwa ebenso zu bewerten wie im Vorjahre, so daß insgesamt eine durchaus befriedigende Ernte zu erwarten ist.

Bezüglich der Hackfrüchte lassen sich naturgemäß heute noch keine sicheren Vor-

aussagen machen. Die Kartoffeln stehen im allgemeinen gut, doch haben sie, wie überhaupt die Hackfrüchte, teilweise unter den anhaltenden Regenfällen und der großen Nässe im Juli gelitten. Auffällig ist der sehr unterschiedliche Stand der Zuckerrüben, der darauf zurückzuführen ist, daß es an vielen Stellen an Arbeitskräften zur Pflege dieser Intensivkultur fehlt. Dasselbe läßt sich im übrigen auch bezüglich der Gemüsfelder feststellen.

Nachdem wir im letzten Jahre eine schlechte Rauhlutterernte gehabt haben, ist sie in diesem Jahre in dem Maße sehr befriedigend, doch hat die Qualität durch die lange Regenperiode gelitten. Bekanntlich setzten die Regenfälle gerade um Johanni, dem üblichen Beginn der Heuernte, ein. Die Kleererträge sind gut. Auch der zweite Kleeschnitt dürfte befriedigende Erträge geben. Es ist auch zu hoffen, daß wir in diesem Jahre wieder nennenswerte Kleesamerträge werden hereinbringen können.

50% Fleisch herzustellen, die nicht nur im Geschmack und Aussehen, sondern auch im Nährwert einer Wurst aus 100% Fleisch gleichwertig ist. Dieses Ergebnis wurde durch einen neuartigen vegetabilischen Aufschluß von Nährhefe und anderen Nährmitteln erreicht. Ein anderes Verfahren schließt die in der Nährhefe vorhandenen Eiweißstoffe nicht nur weitgehend auf, sondern ermöglicht ihre Verarbeitung zu ei-

nem flüssigen und sehr hochwertigen „Fleischextrakt“. Wenn hierdurch nun die Ernährungsgrundlage und vor allem die Fett-Eiweißversorgung verbreitert wird, ohne daß die Futtermittelerzeugung vergrößert zu werden braucht, so wirkt sich andererseits eine zusätzliche Verbreitung der Futtermittelerzeugung umgekehrt wieder günstig auf die Fett-Eiweißversorgung aus. Auch in dieser Richtung sind wesentliche Erfolge erzielt worden. So ist es gelungen, die im Holz vorhandenen Ausgangsstoffe für synthetisches Fett und synthetisches Eiweiß durch direkte Vergärung der Zellulose zu erschließen und so aus bisher ungenutzten Quellen Kraftfutter zu erzeugen. Neben diesem chemischen Verfahren wurde ein biologisches Verfahren mit dem gleichen Ziel entwickelt. Von der Erkenntnis ausgehend, daß gewisse Kleinlebewesen in der Lage sind, Fett und Eiweiß aus Stoffen zu gewinnen, die für Großtiere unverdaulich sind, hat man Pilze gezüchtet, die sich von den in Holz und Torf enthaltenen

Ligninstoffen nähren, ohne die Zellulose anzugreifen. Diese Ligninstoffe machen rund 30% der Holzmasse aus und konnten bisher nicht erschlossen werden. Die neuen Zuchtpilze verarbeiten das Lignin nun unter Zusatz geringer nährstoffhaltiger Wirkstoffe. Es bilden sich üppige Pilzkulturen, die ein überaus kräftiges und eiweißhaltiges Kraftfutter für Großtiere darstellen. Fütterungsversuche, die bei Rindern mit diesem als Torfhefe bezeichneten Kraftfutter durchgeführt worden sind, haben gute Ergebnisse gehabt. Auch in der Schweinemast hat sich das neue Kraftfutter bewährt.

Der Verfasser erwähnt schließlich noch die Bestrebungen, bisher ungenützte und in großen Mengen zur Verfügung stehende pflanzliche Erzeugnisse direkt der menschlichen Ernährung zugänglich zu machen. So werden z. B. in Dänemark nach einer neuen Methode die sog. Robkastanien zu einer wohlschmeckenden und nahrhaften Marzipan-Ersatzmasse verarbeitet.



FORSTSCHUTZ

Forstschädlinge führen nicht mehr zur Vernichtung deutschen Waldes, seitdem sie mit chemischen Mitteln bekämpft werden können. Die Schering A. G. stand im Kampf gegen Insekten und Pilzkrankheiten mit ihren anerkannt guten Forstschutzmitteln seit jeher in vorderster Linie. SCHERING A. G., BERLIN

Mit Feder und Foto

Landwirtschaftliche Studienfahrt deutscher Schriftleiter durch das Ostland

Auf Einladung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete und des Reichskommissars für das Ostland führte eine unter der Leitung von Militärverwaltungs-Abteilungschef Dr. Stock stehende Gruppe deutscher Schriftleiter der maßgebenden deutschen Tages- und landwirtschaftlichen Fachpresse eine 14tägige Ostlandreise durch, die dem Studium der landwirtschaftlichen Verhältnisse und der landwirtschaftlichen Aufbauarbeiten im Ostland gewidmet war. Die Reisetilnehmer hatten in den Zentren der deutschen Verwaltung in Riga, Reval und Kauen Gelegenheit, mit den führenden Männern der deutschen Aufsichtsverwaltung persönlich Fühlung zu nehmen und sich über alle Probleme auszusprechen. Die Gäste aus dem Reich lernten dann auch draußen auf dem Lande die Kreislandwirte und ihre Mitarbeiter kennen, die als unterste Außenstelle der deutschen Aufsichtsverwaltung ein großes Maß an Verantwortung tragen und oft auch Aufgaben zu lösen haben, die die Grenzen ihres eigentlichen Arbeitsbereiches sprengen.

Bei den zahlreichen Betriebsbesichtigungen wurde den deutschen Schriftleitern die außerordentliche Vielgestaltigkeit der Landwirtschaft des Ostlandes, die großen Reserven, die noch der Erschließung harren, aber auch die Schwierigkeiten vor Augen geführt, die von der personellen und von der materiellen Seite her der Durchführung der Aufgaben entgegenstehen, die der deutschen Verwaltung auf landwirtschaftlichem Gebiet gestellt sind. Mit großem Interesse begegneten sie überall anzutreffenden Symptome der Aufbauarbeit: die Vermehrung der Jungviehbestände in den Rinderställen der Bauern, die Intensivierung des Saatkartoffel- und Saatgetreideanbaues. Besondere Beachtung fand die Pionierleistung der auf LO-Gütern angesetzten deutschen Saatgutzüchter, die natürlich erst allmählich zu größerer Breitenwirkung gedeihen kann.

Es war für die Reisegruppe sehr lehrreich, auch einen Blick in den angrenzenden alt-sowjetischen Raum um Pleskau tun zu können, wo die Schriftleiter als Gäste der Wi In Nord eine teilweise ganz neue Welt mit anderen Problemen und anderen Menschen kennen lernten.

Nach Abschluß der Fahrt empfing Vice-Chef Matthiessen mit seinen Mitarbeitern die Gäste aus dem Reich im geselligen Rahmen eines Kameradschaftsabends und rundete das

Bild, das die Schriftleiter während der Fahrt auf Grund persönlicher Eindrücke und Aussprachen sich hatten machen können, durch einen Vortrag ab, in dem er klar und offen auf die wesentlichsten Dinge einging und damit den Schriftleitern die letzte Ausrichtung für die schriftstellerische Auswertung des während der Reise gesammelten Materials gab.

Personalien

Generalbezirk Estland

Gebiets- und Kreislandwirte und Mitarbeiter:

Gebietslandwirt Reval: Ruge, Arnold.

Kreislandwirt Harrien: Aue, Franz.

Mitarbeiter Hermann, Johann.

Neuhaus, Gerhard.

Kreislandwirt Jerwen: Kreikenbohm,

Wilhelm.

Mitarbeiter Böttger, Gustav.

Hurlbrink, August.

Gebietslandwirt Dorpat: Bagemühl, Walter.

Mitarbeiter Hartke, Ewald.

Kreislandwirt Dorpat: Guthke, Robert.

Mitarbeiter Kellermann, Paul.

Schure, Karl.

Kreislandwirt Werro: Wulf, Wilhelm.

Mitarbeiter Bareiss, Gottlieb.

Kreislandwirt Walk: Busemann, Eiso.

Mitarbeiter Severin, Georg.

Gebietslandwirt Pernau: Weigele, Otto.

Kreislandwirt Pernau: Dammaschke, Max.

Mitarbeiter Stiebig, Heinrich.

Brauer, Wilhelm.

Kreislandwirt Fellin: Breyer, Wilhelm.

Mitarbeiter Reinhold, Georg.

Wölk, Erich.

Gebietslandwirt Narva: Köllmann, Johann-

Dietrich.

Kreislandwirt Wierland: Kindler, Johannes.

Mitarbeiter Rzakovski, Paul.

Busse, Fritz.

Gebietslandwirt Pleskau: v. Lauffer, Egon.

Kreislandwirt Petschur: Heinze, Georg.

Gebietslandwirt Arensburg: v. Schroeder,

Felix.

Kreislandwirt Üsel: Lux, Gustav.

Kreislandwirt Wiek: Brinkmann, Konrad.

Mitarbeiter Raasch, Hans.

Kreislandwirt Dagö: Weber Otto.

Mehl- u. Brotzentrale

Riga, von-der-Goltz-Ring Nr. 4

Fernrufe:

Treuhänder . . . 31519

Direktor . . . 25359

MÜHLENBETRIEBE u. BROTFABRIKEN

im Generalbezirk Lettland

In Treuhandverwaltung der „Zentral-Handelsgesellschaft Ost“

Zentralverband »Turiba«

Riga, Dorpater Strasse Nr. 14

Handelsabteilung

Versorgung des Landes

Einkaufsabteilung für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Aufkauf von Kartoffeln, Rohfutter, Getreide, Flachs, Saaten, Häuten und Heilkräutern

Gartenbauwirtschaftszentrale

Aufkauf von Obst und Gemüse

Organisations- und Revisionsabteilung

Organisation und Kontrolle der Genossenschaften

Kleine Mitteilungen

Erntehilfe im Ostland.

Der drückende Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft macht es auch in diesem Jahr wieder erforderlich, daß alle vorübergehend irgendwie entbehrlichen Arbeitskräfte aus den Städten zur Bewältigung der durch die Ernte bedingten Arbeitsspitze für eine gewisse Zeit aufs Land gehen. Lediglich auf freiwilliger Grundlage läßt sich eine solche Umgruppierung von Arbeitskräften im erforderlichen Umfange nicht durchführen. Das gilt sowohl für das Reich als auch für das Ostland. Im Reich ist diese Frage durch Anweisungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz bereits vor einiger Zeit geregelt worden. Nunmehr ist auch vom Generalkommissar in Riga eine Regelung für den Generalbezirk Lettland durch eine am 1. August 1943 erlassene Verordnung über den Sondereinsatz von Arbeitskräften in der Landwirtschaft erfolgt. Danach sind alle Betriebe und Dienststellen verpflichtet, in der Zeit vom 1. 8. bis zum 15. 11. 1943 eine Anzahl ihrer landeseigenen Beschäftigten für den landwirtschaftlichen Sondereinsatz vorübergehend zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung erfolgt in 3 Gruppen. Zu jeder dieser Gruppen haben die Betriebe und Dienststellen 30% ihrer männlichen und weiblichen Angehörigen namhaft zu machen, wobei für den Einsatz allerdings nur solche Personen in Frage kommen, die zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten tauglich sind. Die Höchstdauer des Einsatzes ist auf 6 Wochen begrenzt. Die Betriebe der Torf- und Ziegelwirtschaft sind von diesem Sondereinsatz ausgenommen, ebenso sind für gewisse andere Betriebe Sonderregelungen vorgesehen. Ausnahmen von der schematischen Bereitstellung eines bestimmten Teiles der Belegschaft für Erntearbeiten können von den zuständigen Arbeitsämtern in dringenden Fällen genehmigt werden. Dem Betriebsführer ist es im übrigen freigestellt, an Stelle eines Einsatzes von 3 Gruppen zu je 30% die gesamte Belegschaft in einer Gruppe für den Sondereinsatz zur Verfü-

gung zu stellen. Auch die Angehörigen der freien Berufe, mit Ausnahme der Ärzte und des medizinischen Hilfspersonals, sowie alle zur Zeit nicht in einem Arbeitsverhältnis stehenden landeseigenen Arbeitskräfte sind zu dem landwirtschaftlichen Sondereinsatz verpflichtet, wobei ihre Heranziehung durch die zuständigen Arbeitsämter erfolgt. Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann durch Strafen erzwungen werden.

Zu dieser Verordnung hat der Generaldirektor des Innern, General Dankers, einen Aufruf an das lettische Volk gerichtet, in dem die Notwendigkeit dieser Arbeitseinsatzmaßnahme eingehend begründet wird.

Mit ähnlichen Maßnahmen ist auch im Generalbezirk Estland zu rechnen.

*

Einfuhr von Schafböcken aus dem Reich

Im Monat Juli wurden insgesamt 446 Schafböcke aus dem Reich eingeführt. Hier von waren 286 Schwarzköpfe vorwiegend ostpreußischer Herkunft, die aus dem Bockdepot Kottlingbrunn bei Wien geliefert wurden. Sie wurden auf die einzelnen Generalbezirke wie folgt verteilt: 116 Lettland, 90 Litauen und 80 Estland. Diese Böcke werden vorwiegend für Umkreuzungen mit einheimischen Müttern Verwendung finden. Ferner erhielt Estland 160 Böcke des deutschen weißköpfigen Fleischschafes, die im südlichen Teil des Generalbezirks, also im Cheviot- und Weißkopfbuchtgebiet ebenfalls zu Umkreuzungen angesetzt werden.

*

Weißruthenische Bauernabordnung in Thüringen

Eine größere Anzahl weißruthenischer Bauern, die sich um die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung im Reichskommissariat Ostland besonders verdient gemacht hatten, trafen auf einer Studienfahrt in Weimar ein. Sie besichtigten in Thüringen eine Anzahl gutgeleiteter bäuerlicher Betriebe, auch einige Be- und Verarbeitungsbetriebe wurden ihnen gezeigt, u. a. eine Molkerei, eine Großmarkthalle, ein Großsilo und ein Schlachthof.

Agrarpolitische Umschau

Eierablieferung der Geflügelhalter

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger einen Erlaß veröffentlicht, nach dem die Ernährungsämter ermächtigt werden, Geflügelhaltern, die der Eierablieferungspflicht nicht nachkommen, die Geflügelhaltung auf Zeit zu untersagen, oder den Geflügelbestand zugunsten der Hauptvereinigung der Deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft, Geschäftsabteilung (Reichsstelle für Fette und Eier) für verfallen zu erklären. Diese Maßnahme soll insbesondere in den Fällen angewendet werden, in denen die Verhängung von Ordnungsstrafen nicht ausreicht.

*

Ersatzbeschaffung von Luftreifen in der Landwirtschaft im Reich.

Die Anordnung Nr. 1 zur Durchführung der Anordnung I. 43 der Reichsstelle Kautschuk vom 22. 12. 42 zur Frage der Deckung des Ersatzbedarfs gibt folgendes bekannt: „Reifen für Ersatzbedarf dürfen nur gegen Reifenkarte oder Bezugsschein geliefert und bezogen werden. Reifen für Ersatzbedarf werden im Auftrage der Reichsstelle durch die Landeswirtschaftsämter genehmigt. Die Landeswirtschaftsämter können diese Ermächtigung auf die Wirtschaftsämter übertragen. Die Genehmi-

gung wird erteilt: durch Reifenkarte für alle Kraftfahrzeuge und Anhänger, für die eine Reifenkarte ausgestellt ist, auf Antrag des Fahrzeughalters, den dieser über einen von der Reichsstelle zugelassenen Runderneuerungsbetrieb durch Vermittlung eines Reifenhändlers einzureichen hat. Die Landeswirtschaftsämter können den Kreis der für die Einreichung zugelassenen Runderneuerungsbetriebe beschränken; durch Bezugsschein für alle übrigen Fahrzeuge (z. B. Fahrräder, vollgummibereifte und Elektrofahrzeuge, Gespannwagen), auf Antrag des Fahrzeughalters beim zuständigen Wirtschaftsamt.“ Die Beschaffung von Ersatzreifen für solche Fahrzeuge, für die Reifenkarten vorliegen, ist, danach eindeutig klar. Für die Beschaffung von Reifen für alle übrigen Fahrzeuge hat die Reichsstelle Kautschuk ein einheitliches Antragsmuster eingeführt. Die Antragsvordrucke sind beim Wirtschaftsamt zu beziehen. Für alle gleichzeitigen Anträge für dasselbe Fahrzeug darf nur ein Vordruck verwendet werden. Die Wirtschaftsämter sind aber angewiesen, auf jeden Antrag nur eine Decke freizugeben. Lauten Anträge auf mehrere Decken auf ein Fahrzeug, dann kann das Wirtschaftsamt selbst nicht entscheiden, sondern muß den Antrag an das Landeswirtschaftsamt zur Entscheidung weitergeben. Die Reichsstelle vertritt die Auffassung, daß bei

Bei Ihrem Postamt...

können Sie Ihr »Landwirtschaftliches Wochenblatt« bestellen. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 3,—



Zuckerzentrale

Riga, Wallstrasse 16, W. 3 und 8
Ruf: Direktor 27111
Zuckerrübenkulturabteilung 32421

Zuckerfabriken in

MITAU
Ruf: Direktor 2710
Leiter d. Zuckerrübenanbaues 2715
KREUZBURG
Ruf: Direktor 90
Leiter des Zuckerrübenanbaues 55
LIBAU
Ruf: Direktor 1909
Leiter des Zuckerrübenanbaues 155

In Treuhandverwaltung der Zentral-Handelsgesellschaft Ost.

Parallel-Schwingsäge



tausendfach

bewährt

BÖTTCHER & GESSNER
Hamburg
Maschinen für Holzbearbeitung

Ihre Kleinanzeigen gehören in das Landwirtschaftliche Wochenblatt. Geben Sie Ihre Stellenanzeigen, Kaufgesuche und -angebote, sowie sonstige Gelegenheitsanzeigen frühzeitig auf. Reichsnährstandsverlag G. m. b. H. Zweigniederlassung Riga, Riga, Postfach 2562. — Ruf 30158.

Hauptner-Instrumente
zur Tierzucht und Tierpflege
sind in den bewährten Typen in ange-
messener Frist lieferbar. Katalog Nr. 619
kostenfrei. H. Hauptner, Berlin, NW 7.

*Sicheren Tod
allen Schnecken durch*

Pecolot GEPÜFT UND
ANERKANNT SEIT 1958

Viele behördliche, berufliche und private Anerkennungen liegen vor.

Dreifach ist der Schneckenschaden:
geringe Ernte, verlorener Geld und
umschlagnante Arbeit. Und dagegen
sollten Sie nicht ansetzen? — Mit der
einfachen Anwendung von Pecolot
ist die restlose Verfüllung aller
Schneckenarten möglich.

1/2-kg-Paket RM 7,55
175-g-Paket RM 5,67 | 1-kg-Paket RM 5,05
2 1/2-kg-Beutel RM 9,45; 5-kg-Beutel RM 16,—
Mindestmenge: 1/2-1 g pro qm

Durch alle Fachgeschäfte zu beziehen,
wo nicht, durch die Herstellerfirma:
Glanzt-Gesellschaft Pfeiffer & Co.
Worms-Horchheim

Getreidezentrale

Riga, W.-v.-Plattenberg-Ring 6

FERNRUFE:

Treuhänder 28061
Direktor 27853
24364
Elevatorenverwaltung 33722

Getreideeinkaufsorgan im Gene-
ralbezirk Lettland

Getreidesilo u. Lagerverwaltung

In Treuhandverwaltung der Zentral-
Handelsgesellschaft Ost

An- und Verkauf von Saaten aller Art.
Wir schließen Vermehrungsverträge
und bitten, Ihre Anfragen an folgende
Anschriften zu richten:

**Lettlands
Saatexport-
Zentrale**

Hauptbüro: Riga, Rich.-Wagner-Straße
87/89, Ruf 27153

Fillialen: Mitau, Industriestr. 21,
Ruf 2859

Libau, Kalju Straße 6,
Ruf 2367

In Treuhandverwaltung der Zentral-
Handelsgesellschaft Ost.

gleichzeitigem Antrag auf mehrere Reifen für ein Fahrzeug in der Regel eine schlechte Behandlung der Reifen vorgelegen haben muß. Das Reichsreifenlager gibt, falls es passende Reifen nicht zur Verfügung hat, den Antrag an eine Vulkanisieranstalt oder an einen zum Alteisenhandel zugelassenen Autoverwertungsbetrieb weiter.

*

Die diesjährigen Sommerzuschläge für Schlachtrinder

Die Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft hat durch eine soeben im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes Nr. 47 vom 22. 7. 1943 veröffentlichte Anordnung Nr. 1c mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichskommissars für die Preis-

bildung die Preise für Schlachtrinder durch einen allgemeinen Zuschlag auf den Grundpreis in der Zeit vom 25. Juli bis 21. August d. J. um 3 RM, vom 22. August bis 18. September um 2 RM und anschließend bis 16. Oktober 1943 um 1 RM je 50 kg lebend erhöht. Durch diese Sommerzuschläge wird, wie in den Vorjahren, eine gleichmäßige Verteilung des Anfalles an Schlachtrindern auch während der Weidesaison erstrebt; insbesondere können bereits ausgemästete Tiere unter günstigen Bedingungen rechtzeitig von den Weiden abgestoßen und zur Unterstützung der laufenden Fleischversorgung der Schlachtung zugeführt werden. Die jahreszeitlichen Zu- und Abschläge örtlicher Natur werden durch diese Anordnung nicht berührt, auch erfahren die Groß- und Kleinhandelspreise für Rindfleisch keine Veränderung.

Allerlei aus dem Reich

„Milcheinheit“ als Ablieferungsmaßstab.

Um der Landwirtschaft im Protektorat die Erfüllung der Ablieferungspflicht zu erleichtern, wurde ein neuer Maßstab, die „Milcheinheit“, eingeführt. Die „Milcheinheit“ wird aus der bewirtschafteten Fläche errechnet. Es treffen auf einen Hektar Kontingentsfläche im Wirtschaftsjahr 1943/44 eintausend Milcheinheiten. Kontingentsflächen sind alle bewirtschafteten Grundstücke mit Ausnahme von Baumschulen, Hopfen und Weinland sowie Korbweidenkulturen. Reine Viehweidelandschaften werden mit je ein Viertel berechnet. Eine „Milcheinheit“ ist gleich 1 kg frische Kuhmilch mit 3,5 v. H. Fettgehalt. Alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind auf diese Einheit umgerechnet. So sind z. B. 1 kg Lebendgewicht von Schweinen 6 Milcheinheiten, von Rindern 5 Milcheinheiten, 1 kg Butter wird mit 25 Milcheinheiten berechnet. Für jede Kuh sind 1200 kg Milch als Jahresmilchkontingent vorgesehen. Jeder Bauer hat die auf sein Wirtschaftsland treffenden Milcheinheiten in Form von Milch, Butter, Fleisch, Ölsamen zu liefern, deren Mengen nach einem Schlüssel aufgeteilt sind. Es können natürlich davon abweichende Ablieferungen nach einem Umrechnungsverfahren sich gegenseitig ersetzen. Für Zuckerrübenanbauer ist die Menge der abzuliefernden Milcheinheiten erhöht, für Gemüseanbauer wurde sie gesenkt. In das ganze Kontingent werden eingerechnet Ablieferungen von Wolle und Flachs sowie die Haltung von Zuchtsauen. Außerdem wird die Ablieferung aller Arten von Samen besonders berechnet. Die Festlegung der abzuliefernden Mindest-

mengen der einzelnen Landwirte werden durch die Gemeinden mit Unterstützung der landwirtschaftlichen Kommissionen durchgeführt und dem Bauern bis 15. August mitgeteilt. Die Bestimmungen über die Totalablieferungspflicht bleiben von dieser Anordnung unberührt.

*

Vorbildliche Milchablieferung in einem schlesischen Neubauerndorf.

In einem im Jahre 1934 gegründeten Neubauerndorf im Kreise Breslau sind 16 Bauern auf Höfen in Größe von 8 bis 27 Hektar ansässig. Die Gesamtnutzfläche beläuft sich auf 215,5 Hektar. Die Zahl der 1942 gehaltenen Milchkühe (Schwarzbuntes Niederungsvieh) beträgt 108, so daß eine Kuh auf rund 2 Hektar gehalten wird. Im Jahre 1942 wurden 293806 kg Milch mit 1013552 Fetteinheiten zur Ablieferung gebracht, so daß der Durchschnittsfettgehalt 3,45 vH betrug. Die Jahresablieferungsmenge je Kuh war damit im Durchschnitt 2730 kg mit 93,84 kg Milchlaktose. Je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche wurden also 1363 kg bzw. je 1/4 Hektar 341 kg Milch und damit 4703 Fetteinheiten je Hektar der Molkerei zugeführt. An Milchprämien gelangten insgesamt 9016,29 RM in das Dorf und damit 41,84 RM je Hektar bzw. 83,48 RM je Kuh zur Auszahlung. Infolge des unterschiedlichen Milchfettgehaltes (von 3,02 bis 3,71 vH im Jahresdurchschnitt) und ebenso der unterschiedlichen Ablieferungsmengen je Hektar (höchste Menge 2187 kg, geringste Menge 794 kg Milch jährlich) bewegten sich die ausgezahlten Milchprämien zwischen 16,00 und 69,90 RM je Hektar.

Blick über die Grenze

Schweiz.

Nach den Richtlinien für die Durchführung der 6. Lehranbauetappe, wie sie der sogenannte Wahlenplan-vorsieht, soll jetzt nicht mehr das Hauptgewicht auf eine Ausdehnung der landwirtschaftlichen Erzeugungsfäche, sondern auf eine Intensivierung der Landwirtschaft gelegt werden. Die derzeitige Ackerfläche der Schweiz ist nämlich bereits größer, als sie für die Nachkriegszeit festgelegt war. Nur die Rodungen sollen weitergehen, bis sie die vorgesehene Größe von 12000 ha erreicht haben. Während die Gemüseanbaufläche vielleicht sogar eine Verkleinerung erfahren wird, erreicht die Kartoffelfläche mit 83000 ha ihre größte Ausdehnung. Eine weitere Steigerung soll der Ölpflanzenanbau erfahren, und zwar sollen 6000 ha mit Raps und Rübsen

und 1500 ha mit Mohn bestellt werden. In der jetzigen Anbauetappe sollen 75% der vorgesehenen Gesamtfläche von 10000 ha erreicht werden. Eine besondere Förderung sollen auch weiterhin der Zuckerrübenbau und der Anbau von Futterpflanzen erfahren. Brot- und Futtergetreide müssen abgeliefert werden; zur Brot- und Mehlerzeugung können auch Gerste und Hafer herangezogen werden.

*

Frankreich.

Um die großen Reserven, die in der französischen Landwirtschaft noch brach liegen, in möglichst großem Umfange zu mobilisieren, hat die französische Regierung zusammen mit der deutschen Militärverwaltung eine intensive Werbetätigkeit in die Wege geleitet, um die französische Land-

wirtschaft mit den dort noch unbekanntem, in Deutschland aber schon erprobten Kulturmethoden bekanntzumachen. Neben den offiziellen französischen Stellen sollen zur Überwachung der zur Erzeugungssteigerung notwendigen Maßnahmen in Frankreich 400 deutsche Landwirtschaftsführer eingesetzt werden. Außerdem wird demnächst durch deutsche und französische Fachleute mit der Untersuchung der Böden Frankreichs auf ihren Kalkzustand begonnen

*

Schweden

Die landwirtschaftlichen Organisationen Schwedens haben in Besprechungen mit dem Landwirtschaftsministerium erklärt, daß sie die Frage nach dem Umfange einer Ertragssteigerung der Ackerfrüchte nur mit groben Schätzungen beantworten können.

Um nun zu genaueren Angaben zu gelangen, soll jetzt eine gründliche statistische Erhebung über die Ertragssteigerung erfolgen. Die landwirtschaftlichen Organisationen unter Führung der Genossenschaften wenden sich zu diesem Zwecke an alle Betriebe, die schon vor längerer Zeit zu einer regelmäßigen Buchführung übergegangen sind. Von diesen werden Angaben über die Jahreserträge der verschiedensten Ackerfrüchte, vor allem aber von Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Zuckerrüben und Kartoffeln gewünscht. Die Mitteilungen sollen durch Berichte über die verwendeten Sorten, über die Vorfrucht und über die Düngung vervollständigt werden. Verlangt werden in erster Linie Nachweisungen über die Ertragssteigerungen während der letzten fünf Wirtschaftsjahre.



Soll die Hackfrüchtereite verkommen?
Durch Fäulnis und Auskeimung während der Winterlagerung gehen jährlich riesige Mengen verloren. Kartabu schützt Ihre Hackfrucht, vor allem die Kartoffel, vor dem Verderb.

KARTABU

Chemische Fabrik Wiesbaden K G
Werk Possum Mainz-Kastel

Hauptverleger: Dr. Friedrich Klan. Stellvertreter: Dr. Dagobert Dold. Verant. für Anzeigen: Ruth Schmitt. Verlag und Schriftleitung: Reichsnährstandsverlag G. m. b. H., Zweigniederlassung Riga, Riga, Sünderstraße 28, Postfach 2562, Fernruf Verlag 31521. Schriftl. 30158. Druck: Deutsche Verlags- und Druckerei-Ges. im Ostland m. b. H., Riga. — Erscheint sonntags (vorerst 14tägig). Bestellungen nehmen die Postämter entgegen. Bezugspreis: Viertel. RM 3.—, einschl. 12 Rpl. Postzeitungsgebühr. Einzelheft: 30 Rpl. Gültig ist Anzeigenpreisliste 1. Leiter des Gesamtverlages: Roland Schulze. 1239(4)843

Verordnung

über Ordnungsstrafen und sonstigen Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der öffentlichen Bewirtschaftung, der Preisbildung und Preisüberwachung vom 13. Juli 1943

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Reichministers für die besetzten Ostgebiete über die Rechtsetzung in den besetzten Ostgebieten vom 21. Februar 1942 (VBl. RMOst S. 11) verordne ich:

I. Strafvorschriften

§ 1. (1) Gegen Personen, die: 1. den gesetzlichen Vorschriften über die öffentliche Bewirtschaftung und Preisbildung; 2. den auf diesem Gebiet getroffenen Maßnahmen und Weisungen der mit der öffentlichen Bewirtschaftung sowie der Preisbildung und Preisüberwachung beauftragten oder ermächtigten Stellen oder 3. den zur öffentlichen Bewirtschaftung auf Grund gesetzlicher Vorschriften auferlegten Pflichten zur Erteilung von Auskünften und zur Durchführung von Erhebungen zuwiderhandeln oder sie umgehen, können Ordnungsstrafen in Geld in unbeschränkter Höhe verhängt werden. (2) An Stelle einer Ordnungsstrafe kann in leichteren Fällen eine gebührenpflichtige Verwarnung ausgesprochen werden. (3) Das gleiche gilt für Personen, die aus der Zuwiderhandlung wesentlich einen Vorteil ziehen. (4) Der Versuch ist strafbar. (5) Wird die Zuwiderhandlung in einem Geschäftsbetrieb begangen, so können außer gegen die zuwiderhandelnden Personen auch gegen die Inhaber, Leiter oder die gesetzlichen Vertreter des Geschäftsbetriebes Ordnungsstrafen festgesetzt werden, wenn sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der Zuwiderhandlung angewandt haben.

§ 2. An Stelle oder neben einer Ordnungsstrafe kann angeordnet werden: 1. die zeitweilige oder dauernde, völlig oder teilweise Schließung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde; 2. die zeitweilige oder dauernde Untersagung der Berufsausübung oder sonstigen weiteren Tätigkeit, soweit die Tat im Zusammenhang mit dieser begangen wurde; 3. die zeitweilige oder dauernde Beschränkung der weiteren Berufsausübung, sonstigen Tätigkeit oder Betriebsführung durch Auflagen, soweit die Zuwiderhandlung mit einer der genannten Tätigkeiten zusammenhängt; 4. die zeitweilige oder dauernde Entziehung der Verwaltung oder der Verwaltung und Nutznießung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde; 5. die öffentliche Bekanntmachung der festgesetzten Ordnungsstrafen sowie der nach Ziffer 1 bis 4 angeordneten Maßnahmen.

§ 3. (1) Ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnis oder sonstige Rechte Dritter kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht oder die zur Ausführung von Leistungen zu unzulässigen Preisen benutzt worden sind oder die bei der Zuwiderhandlung durch diese erlangt worden sind. (2) An Stelle eines in Abs. 1 bezeichneten Gegenstandes kann, wenn der der Einziehung verfallene Gegenstand nicht bestimmbar oder nicht mehr vorhanden ist, ein Gegenstand gleicher Art oder der Erlös eingezogen werden. (3) Die Einziehung kann unterbleiben oder wieder aufgehoben werden, wenn jemand nachweist, daß ihm Rechte an den Gegenständen zustehen, daß er von der Zuwiderhandlung weder Kenntnis hatte noch haben konnte und auch keinen Vorteil von ihr gehabt hat. Kann die Einziehung nicht mehr aufgehoben werden, so soll dem Berechtigten eine Entschädigung gewährt werden, die den Wert der Gegenstände nicht übersteigen darf. Der Wert kann nach freiem Ermessen geschätzt werden. (4) Das Eigentum und sonstige Rechte an den eingezogenen Gegenständen gehen mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Reichskommissar über. (5) Der Mehrerlös aus der Überschreitung von Preisen kann auch bei Dritten eingezogen werden, soweit diese aus der Zuwiderhandlung unmittelbar einen Vorteil erlangt haben. Die Höhe des Mehrerlöses kann geschätzt werden.

II. Verfahrensvorschriften

§ 4. (1) Die Befugnis, Ordnungsstrafen gemäß § 1 festzusetzen und Maßnahmen gemäß §§ 2 und 3 zu treffen, steht dem Reichskommissar und den Generalkommissaren zu. (2) Der Reichskommissar und die Generalkommissare können die ihnen nach Absatz 1 zustehenden Befugnisse auf die Gebietskommissare oder die von dem Reichskommissar und den Generalkommissaren mit der öffentlichen Bewirtschaftung sowie der Preisbildung und Preisüberwachung beauftragten oder ermächtigten Stellen übertragen.

§ 5. (1) Örtlich zuständig für die Ermittlung und Entscheidung im Ordnungsstrafverfahren ist die Behörde oder Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich die Zuwiderhandlung begangen wurde oder wo der dauernde Aufenthalt des Täters ist. (2) Das Verfahren kann an eine

gemäß Abs. 1 örtlich nicht zuständige Dienststelle mit deren Einverständnis abgegeben werden, wenn dies zur sachgemäß und schnellen Durchführung des Verfahrens erforderlich erscheint.

§ 6. Vor der Festsetzung einer Ordnungsstrafe soll der Täter über die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung und seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gehört werden.

§ 7. (1) Der Ordnungsstrafbescheid ist in deutscher und gegebenenfalls auch in der dem Täter geläufigen Landessprache abzufassen. Er muß enthalten: 1. Den Namen, Vornamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung des Täters; 2. eine kurze Wiedergabe des Sachverhalts; 3. die Beweismittel; 4. die Vorschriften, gegen die der Täter verstoßen hat und nach denen die Ordnungsstrafe festgesetzt ist; 5. die festgesetzte Ordnungsstrafe und die angeordneten Maßnahmen; 6. die Frist, innerhalb derer die Ordnungsstrafe zu zahlen ist; 7. die Rechtsmittelbelehrung. (2) Sind an Stelle einer Ordnungsstrafe Maßnahmen gemäß §§ 2 und 3 angeordnet oder ist eine Verwarnung ausgesprochen, so findet der Absatz 1 sinngemäß Anwendung.

§ 8. Ordnungsstrafbescheide, Verwarnungen und die gemäß §§ 2 und 3 angeordneten Maßnahmen sind dem Betroffenen bekanntzugeben. Soweit sie gemäß § 9 mit der Beschwerde angefochten werden können, sind sie zuzustellen oder zur Niederschrift zu eröffnen.

§ 9. (1) Gegen Ordnungsstrafbescheide und gemäß §§ 2 und 3 angeordnete Maßnahmen steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. (2) Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn die Ordnungsstrafe nicht mehr als 500,— Reichsmark beträgt, wenn das Verbot oder die Beschränkung der Berufsausübung oder weiteren Tätigkeit, die Betriebsschließung oder die Entziehung der Verwaltung oder Verwaltung und Nutznießung des Betriebes auf nicht mehr als 3 Monate bemessen ist oder wenn Maßnahmen angeordnet sind, deren Gegenstand allein oder zusammen mit der Ordnungsstrafe oder den übrigen Maßnahmen den Wert von 500,— Reichsmark nicht übersteigt. Sie ist jedoch auch in diesen Fällen zulässig, wenn der Betroffene vor Festsetzung der Ordnungsstrafe oder der Anordnung von Maßnahmen gemäß §§ 2 und 3 nicht gehört worden ist. (3) Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach der Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Mitteilung der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, deren Entscheidung angefochten wird. Durch rechtzeitige Einlegung bei einer übergeordneten Stelle wird die Frist gewahrt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beitreibung der Ordnungsstrafe und die Vollziehung sonstiger angeordneter Maßnahmen können jedoch ausgesetzt werden. (4) Weitere Beschwerden und die Beschwerde gegen Entscheidungen des Reichskommissars sind unzulässig.

§ 10. (1) Erachtet die Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen, andernfalls hat sie die Beschwerde an die Beschwerdestelle weiterzuleiten. (2) Die Beschwerdestelle kann einen angefochtenen Bescheid auch zu Ungunsten des Beschwerdeführers ändern. Sie kann ferner unter Aufhebung des ergangenen Bescheides die Sache dem Staatsanwalt beim zuständigen Deutschen Gericht zur gerichtlichen Strafverfolgung zuleiten.

§ 11. (1) Kann eine Ordnungsstrafe nicht beigetrieben werden, so kann das Deutsche Gericht auf Antrag der Stelle, welche die Ordnungsstrafe festgesetzt hat, ersatzweise eine Freiheitsstrafe festsetzen. (2) Vor der Entscheidung über die Ersatzfreiheitsstrafe sind der Täter und die Stelle, die den Ordnungsstrafbescheid erlassen hat, zu hören. (3) Die Entscheidung des Deutschen Gerichts ist unanfechtbar.

§ 12. Ist die Beitreibung einer Ordnungsstrafe oder die Einziehung von Gegenständen erheblich gefährdet, so können vor Abschluß des Verfahrens einzelne Vermögensgegenstände des Zuwiderhandelnden oder sein gesamtes Vermögen von der Stelle, bei der das Verfahren anhängig ist, vorläufig sichergestellt werden. Werden verderbliche Gegenstände verwertet, so tritt ihr Erlös an die Stelle der Gegenstände.

§ 13. (1) Sind in einem Verfahren Vermögenswerte nach § 12 vorläufig sichergestellt worden, so ist die Sicherstellung mit der Bezahlung der festgesetzten Ordnungsstrafe aufzuheben. Wird die festgesetzte Ordnungsstrafe nicht bezahlt, so hat die Beitreibung in erster Linie durch Verwertung der sichergestellten Gegenstände zu erfolgen. (2) Die Verwertung unbeweglicher Vermögensgegenstände bedarf der Zustimmung des Deutschen Gerichts.

§ 14. (1) Für Ordnungsstrafbescheide werden Gebühren nicht erhoben. (2) Die Gebühr für Maßnahmen gemäß § 2 beträgt mindestens 10 und höchstens 50 Reichsmark. (3) Soweit bei einer Verwarnung eine Gebühr festgesetzt wird, darf sie 10 Reichsmark nicht übersteigen. (4) Für eine erfolglose Beschwerde beträgt die Gebühr 2,5 vom Hundert des Betrages der verhängten Ordnungsstrafe und des Wertes der son-

stigen Maßnahmen, mindestens aber eine und höchstens zehntausend Reichsmark. (5) Der Wert der sonstigen Maßnahmen wird nach freiem Ermessen bestimmt.

§ 15. Erfüllt die Zuwiderhandlung gegen Vorschriften auf dem Gebiet der öffentlichen Bewirtschaftung oder Preisbildung zugleich den Tatbestand einer gerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung, so steht die Festsetzung einer Ordnungsstrafe oder die Anordnung anderer nach dieser Verordnung zulässiger Maßnahmen der gerichtlichen Bestrafung nicht entgegen. Die Ordnungsstrafe kann auf die gerichtlich anerkannte Strafe angerechnet werden.

§ 16. Die nach § 5 zuständige Stelle kann im Falle des § 15, anstatt eine Ordnungsstrafe festzusetzen oder sonstige Maßnahmen gemäß §§ 2 und 3 anzuordnen, die gerichtliche Strafverfolgung verlangen. In diesem Fall ist entweder der Erlaß einer Strafverfügung durch den Gebietskommissar zu erwirken oder die Sache an den Staatsanwalt beim zuständigen Deutschen Gericht abzugeben.

§ 17. Ist die Sache an den Staatsanwalt abgegeben worden, so ist dieser für die Maßnahmen nach § 12 und ihre Aufhebung zuständig. Die Sicherstellung bedarf der Bestätigung durch das Gericht, wenn der Betroffene Einspruch erhebt.

§ 18. (1) Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gemäß § 1 und die Vollstreckung von Ordnungsstrafen oder Maßnahmen gemäß §§ 2 und 3 verjähren in drei Jahren. (2) Einer Handlung, die nach dem Strafgesetzbuch die Verjährung unterbricht, stehen entsprechende Handlungen der mit der Festsetzung oder Vollstreckung von Ordnungsstrafen befugten Stellen gleich.

§ 19. Anhängige Verfahren werden nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt. Im übrigen gelten vom Inkrafttreten dieser Verordnung an nur die in ihr vorgesehenen Verfahrensvorschriften.

§ 20. Der Reichskommissar erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 21. Diese Verordnung tritt am 1. August 1943 in Kraft.
Riga, den 13. Juli 1943.

Der Reichskommissar für das Ostland
in Vertretung: **Burmeister**

Verordnung

über Sortierung und Kennzeichnung von Hühnereiern vom 7. Juli 1943

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Rechtssetzung in den besetzten Ostgebieten vom 21. Februar 1942 (VBl. RMOst S. 11) verordne ich:

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften

§ 1. Hühnereier dürfen von den zugelassenen Erfassungs- und Verteilungsstellen für menschliche Genußzwecke erst nach einer Güteprüfung verteilt werden. Die Prüfung hat in einer Durchleuchtung jeden Eies zu bestehen.

Abschnitt II. Hühnereier

§ 2. Hühnereier für menschliche Genußzwecke dürfen von den zugelassenen Erfassungs- und Verteilungsstellen nur unter der Bezeich-

nung: „Frischeier“, „Aussortierte Eier“, „Kühlhauseier“, „Konservierte Eier“ zur Verteilung gelangen.

§ 3. (1) Bei Frischeiern müssen folgende Mindestgüte- und Gewichtsanforderungen erfüllt sein: 1. Normale, saubere, unverletzte, ungewaschene Schale; 2. unbewegliche Luftkammern, Höhe nicht über 10 mm; 3. durchsichtiges, festes Eiweiß; 4. leicht sichtbares Dotter ohne deutliche Umbrülinie, das sich beim Drehen des Eies nur wenig von der zentralen Lage entfernen darf; 5. nicht sichtbar entwickelter Keim; 6. ohne fremden oder schlechten Geruch; 7. Eier über 40 Gramm Gewicht. (2) Frischeier werden nicht als solche gekennzeichnet.

§ 4. (1) Hühnereier, die den Anforderungen des § 3 nicht entsprechen, insbesondere Schmutz-, Knick- und Brücheier sind, soweit sie zum Zwecke des menschlichen Genusses zur Verteilung gelangen, als „aussortierte Eier“ derart zu kennzeichnen, daß jedes Ei mit einem deutlich erkennbaren Zeichen in roter, unabwaschbarer, kochechter, nicht gesundheitsschädlicher Farbe versehen wird, das die Form eines gleichseitigen Dreiecks mit mindestens 8 mm Seitenlänge hat. (2) Zu den aussortierten Eiern gehören nicht: 1. Eier mit Blütringen und größeren Blutflecken; 2. Fleck- und Schimmel Eier; 3. Verdorbene, insbesondere rotfaule und schwarzfaule Eier; 4. angebrütete Eier.

§ 5. Kühlhauseier nach § 2 sind Eier, die in Räumen (Kühlhäusern, Kühlschiffen usw.) eingelagert worden sind, deren Temperatur künstlich unter 8° Celsius gehalten ist. Kühlwaggons sind nicht als Räume im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

§ 6. Konservierte Eier nach § 2 sind Eier, die mit chemischen Mitteln (Kalk, Wasserglas usw.) oder auf andere Weise haltbar gemacht worden sind.

§ 7. Wer aussortierte Eier, Kühlhauseier und konservierte Eier zum Verkauf an den Verbraucher feilbietet, hat diese Eier durch Anbringung von Schildern an den Behältnissen der Eier oder auf ihren Unterlagen in deutlich sichtbarer Weise in deutscher und landeseigener Sprache dementsprechend zu bezeichnen.

Abschnitt III. Straf- und Schlußvorschriften

§ 8. (1) Mit Gefängnis oder mit Geldstrafen oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig: 1. Hühnereier als Frischeier zur Verteilung bringt, die den Mindestanforderungen des § 3, Absatz 1 nicht entsprechen. 2. Hühnereier als „Aussortierte Eier“ zur Verteilung bringt, die zu den im § 4, Absatz 2 aufgeführten Eiern gehören oder nicht nach den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 gekennzeichnet sind. 3. Aussortierte Eier, Kühlhauseier, konservierte Eier feilhält oder verkauft, ohne an den Verkaufsbehältnissen die nach § 7 vorgeschriebenen Schilder deutlich sichtbar anzubringen. (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 9. Diese Verordnung gilt nicht im Generalbezirk Weißruthenien.

§ 10. Die Verordnung tritt am 1. August 1943 in Kraft.

Riga, den 7. Juli 1943.

Der Reichskommissar für das Ostland
in Vertretung: **Matthiessen**

Geschäftsempfehlungen

Germisan — Saalgutbeizmittel

(trocken und naß) bekämpfen anerkannt sicher in allen Beizverfahren die Pilzkrankheiten des Wintergetreides.

Schädlingsbekämpfung

W. Johannes Mühlentmeyer, Hamburg I. Osteinsatz: Riga, Pleskauer Str. 14. Wir führen mit bestem Erfolg und unter Leitung unserer speziell geschulten Fachleute die Bekämpfung der verschiedenen Krankheitsüberträger durch Vertilgung von: Wanzen, Kakerlaken, Läuse, Flöhe, Milben, Motten und deren Brut, sowie von Nagetieren. Schnellste Ausgansung von Kasernen, Baracken, Unterküften aller Art, Hotels und Privatwohnungen. Kostenlose Beratung.

Ramikal 1 und 3, die bewährten Beifuttermischungen für alle Tiergattungen sind vielen Tierhaltern ein unentbehrliches Beifutter geworden. Vorzügliche Erfolge während der Aufzucht und Mast. Beseitigt Nachteile und damit verbundene Leistungsminde rung der Rübentblätter. Wissenschaft u. Praxis bestätigen die hervorragenden Erfolge. Hersteller Hans Michelsen & Co., Hamburg 1.

Wir liefern: Schienen, kompl. Gleise, Weichen, Drehscheiben, Muldenkipper und Transportwagen, Lokomotiven, Holzschwellen, Baugeräte aller Art sowie sämtliche Ersatz- und Zubehörteile, zum Kauf und zur Miete. Feld- und Eisenbahnmateriale. Komm.-Ges. Eifers, Hamburg 1, Gertrudenkirchhof 11, Fernspr. Sa-Nr. 32 62 46.

Wagenschilder usw., rostwurf-, schlag- und wetterfest, Sackschablonen, Signierfarben Patzner, Breslau, 10, Schleiermacherstr. 19.

„Wekola-Leim“

Der Klebstoff für alle Zwecke insbesondere zur Reparatur von Säcken, Planen, Bindetüchern, Leder, Filzschuhen, sowie allen Stoffarten. Garantiert unlöslich und wasserfest! Verwenden Sie diesen begehrten Alles-Kleber sparsam, denn er ist jetzt nicht in unbeschränkter Menge zu haben. Dose zu M 2,30, 3,50 u. 6,20 gegen Nachnahme zuzügl. Porto. Alleinhersteller: **Weber & Koch**, Langenchursdorf i. Sa. 29.

Grünfuttersilo und Kartoffelbehälter

müssen trotz der notwendigen Einsparung an Anstrichmitteln erhalten bleiben! Wenn das Material für einen ganzen Anstrich nicht verfügbar ist, dann suchen Sie wenigstens die Wände und den Boden ab nach beschädigten Stellen im Anstrich und bessern diese mit **INERTOL** aus. Auskunft erteilt: Firma **Paul Lechler**, Inertol-Fabrik, Stuttgart N.

Bulldog-Holzverbinder

(D.R.P.) für alle Holzkonstruktionen in jeder Menge u. Größe sofort lieferbar. **Heinrich Wilhelm**, Bremen 8.

Nur wenn leere, „Amol“ Flaschen

immer sofort zurückgegeben werden, ist eine gleichmäßige Versorgung des Fachhandels möglich. — „Amol“ wird nur durch Apotheken u. Drogerien verkauft.

Wagenschilder und Nummernschilder

aus neuen Werkstoffen, Stempel und Farben für alle Zwecke. **Appel & Daus**, Stempel- u. Schilderfabrik, Gravieranstalt. Ruf 6 60 90, Bochum, Postfach 99.

Welches Buch wünschen Sie?

Der kleine Schlupf von Diekmann. Teil I Acker- und Pflanzenbau. Teil II Viehwirtschaft. Zus. RM 3,60
Schädlingsbekämpfung für jedermann von Dr. Frickhinger, 247 Seiten, 175 Abb. . . . RM 4,80
Eine Schädlingsbekämpfungskunde für alle tierischen und pflanzlichen Schädlinge in Haus, Hof, Stall, Acker und Garten. Das Buch gehört in jeden landwirtschaftlichen Betrieb.
Schweinezucht, großes Lehrbuch von Schmidt-Kliesch-Goertler, 391 Seiten, 172 Abbildungen, gebunden . . . RM 18,40
Klima — Boden — Ernte, eine neuzeitliche Wetterkunde für Landwirte, von Dr. Kunze, kart. RM 3,20
Der Krieg 1939/1941 in Karten von Wirsing. Mit erläuterndem Text gibt dieses hervorragende Kartenwerk einen umfassenden Überblick über das gesamte Kriegsgeschehen. 96 Seiten mit 48 meist mehrfarbigen Karten. RM 3,70
Kann sich Europa selbst ernähren? Von Dr. Lorz . . . RM 1,60
Wir liefern auch alle anderen landwirtschaftlichen Fachbücher, soweit sie heute erhältlich sind.
Landbuchvertrieb GmbH., Berlin N 4, Oranienburger Straße 44.

Die Postämter im Ostland

waren zum Teil vom Erscheinen des „Landwirtschaftlichen Wochenblattes“ nicht rechtzeitig unterrichtet und haben Bestellungen teilweise nicht angenommen.

Eine Bitte:

wenn Ihre Bestellung damals nicht angenommen wurde, gehen Sie bitte jetzt zur Post und geben Ihre Bestellung nochmals auf. Wir sorgen dann für pünktliche Lieferung.

Landwirtschaftliches Wochenblatt